

PAX ET IUSTITIA

Festschrift für Alfred Kostecky zum 70. Geburtstag

herausgegeben von

Hans Walther Kaluza Hans R. Klecatsky
Heribert Franz Köck Johannes Paarhammer



Duncker & Humblot · Berlin

INHALT

Vorwort der Herausgeber	XI
Grußwort von Dr. <i>Kurt Waldheim</i> , Bundespräsident der Republik Österreich	XIII
Grußwort von <i>Hans Hermann Kardinal Groër</i> , Erzbischof von Wien	XV
Grußwort von DDr. <i>Donato Squicciarini</i> , Titularerzbischof von Teurnia, Apostolischer Nuntius in Österreich	XVII
Grußwort von Hofrat Dr. <i>Robert Lichal</i> , Bundesminister für Landesverteidigung der Republik Österreich	XIX
Grußwort von Dr. <i>Hilde Hawlicek</i> , Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport der Republik Österreich	XX
Grußwort von Hofrat Mag. <i>Siegfried Ludwig</i> , Landeshauptmann von Niederösterreich	XXI
Alfred Kostelecky — Diener an der Kirche Österreichs Von <i>Hans Walther Kaluza</i>	XXIII

I. Kirche und Welt

Welt und Kirche

Von <i>Emmanuel Longin-Moederndorff</i>	3
Der Glaube an ein gerechtes Wirtschaften — zum Spannungsverhältnis von Ethik und ökonomischem Eigennutz Von <i>Franz Pototschnig</i>	15
Glaube und Weltverantwortung der Katholiken. Gedanken nach dem II. Vatikanischen Konzil Von <i>Herbert Schambeck</i>	37

Der Christ unterwegs in pluralistischer Gesellschaft	
Von <i>Johannes Singer</i>	57
Das Laienapostolat in Österreich nach <i>Christifideles Laici</i>	
Von <i>Ernst Waldstein-Wartenberg</i>	69

II. Kirche und Staat

Soldat und Religionsfreiheit	
Von <i>Felix Ermacora</i>	81
Das Verhältnis Republik Österreich — Katholische Kirche in Schulfragen	
Von <i>Felix Jonak</i>	89
Gedanken zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat	
Von <i>Rudolf Kirchschläger</i>	107
Alfred Kostelecky auf dem Weg der Kirche aus den staatskirchenrechtlichen Verstrickungen der Zweiten Republik	
Von <i>Hans R. Klecatsky</i>	115
Die katholischen Organisationen zwischen Kirche und Staat	
Von <i>Alfred Klose</i>	123
Kirche(n) und Gewaltenteilung	
Von <i>Siegbert Morscher</i>	131
Die Präambel zur Tiroler Landesordnung. Ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Grundwerte-Formulierung	
Von <i>Peter Pernthaler</i>	143
Zur Meinungsfreiheit in Kirche und Staat	
Von <i>Johann Schima</i>	157
Die Wiener Evangelisch-Theologische Fakultät. Eine gemeinsame (!) Angelegenheit von Staat und Kirche	
Von <i>Karl Schwarz</i>	171

III. Kirchenrecht

Diözesane Gremien der Vermögensverwaltung in Österreich	
Von <i>Hans Heimerl</i>	185
Betrachtungen zum Problem des amtlichen Versprechenseides	
Von <i>Heribert Franz Köck</i>	195
Epieikeia. Kanonistische Erwägungen über einen zentralen Begriff	
Von <i>Peter Leisching</i>	207
Zum kritischen Potential des theologischen Personbegriffs	
Von <i>Lothar Lies SJ</i>	217
Die Bistumsgrenzen in Deutschland. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Überlegungen zu ihrer Neuumschreibung	
Von <i>Joseph Listl</i>	233
Religionsfreiheit an der Wende zum dritten Jahrtausend	
Von <i>Richard Potz</i>	255
Una Sacra Potestas in Ecclesia. Zum potestas-Begriff der Kirche	
Von <i>Ernst Pucher</i>	267
Schatzkammer und Wallfahrt — Opfer und Kult	
Von <i>Helmut Schnizer</i>	285

IV. Bischofskonferenz

Überlegungen zum Entwurf eines Dokumentes der Bischofskongregation über den theologischen und juridischen Status der Bischofskonferenzen	
Von <i>Gerhard Fahrnberger</i>	301
Zur Promulgation von Gesetzen der Bischofskonferenz. Anmerkungen zu einem formalen Aspekt bischöflich-kollegialer Gesetzgebung	
Von <i>Stephan Haering</i>	317
Der Ad-Limina-Besuch des Bischofs. Zur neueren Entwicklung der rechtlichen Grundlagen	
Von <i>Johann Hirnsperger</i>	337

V. Frieden und Friedenssicherung

Der Friede als immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe. Dienst und Auftrag des Soldaten heute	
Von <i>Franz Kardinal Hengsbach</i>	359
Gefährdungen des Friedens in der modernen Welt	
Von <i>Elmar Maria Kredel</i>	369
Pax et Iustitia. Zum Wahlspruch von Militärbischof Dr. Alfred Kostelecky	
Von <i>Karl Majcen</i>	379
Zum Ethos der bewaffneten Verteidigung im Europa der Neunzigerjahre	
Von <i>Robert Prantner</i>	395
Gewalt und Gewaltlosigkeit. Zur Geschichte der österreichischen Friedensbewegung	
Von <i>Manfried Rauchensteiner</i>	413
Frieden ... „... bei den Menschen seiner Gnade“ (Lk 2, 14)	
Von <i>Hannes Schopf</i>	433

VI. Militärseelsorge

Die Anfänge der Heeres-Seelsorge in Österreich	
Von <i>Peter Gradauer</i>	443
Christ und Landesverteidigung	
Von <i>Klaus Küng</i>	457
Rechtliche Ordnung der Militärseelsorge. Universal- und partikularrechtliche Bestimmungen	
Von <i>Hans Paarhammer</i>	463
Die Militärfarrkirche St. Johannes Nepomuk	
Von <i>Pia Maria Plechl</i>	503
Der Schutz der religiösen Sphäre in den Genfer Konventionen vom Roten Kreuz	
Von <i>Hugo Schwendenwein</i>	509

Die Stellung des Militärseelsorgers im humanitären Völkerrecht	
Von <i>Sigmar Stadlmeier</i>	521
Wache für die Werte	
Von <i>Reinhold Stecher</i>	535
Das Projekt des österreichischen Bundesheeres „Waffe im Schrank“ in wehr- ethischer Sicht	
Von <i>Rudolf Weiler</i>	539

VII. Kirchengeschichte

Zur Geschichte des Diözesan- und Metropolitengerichtes Wien	
Von <i>Karl-Theodor Geringer</i>	553
Rabanus Maurus und sein Hl. Geist-Hymnus	
Von <i>Ferdinand Holböck</i>	581
Die Synoden der Diözese Eisenstadt. Ein Beitrag zur Rechts- und Kirchen- geschichte	
Von <i>Stefan László</i>	591
Katholische Aktion und Ständestaat	
Von <i>Maximilian Liebmann</i>	601
Die Aktualität der Gestalt Pius V. (1566-1572)	
Von <i>Joseph Kardinal Ratzinger</i>	623
Bedenkjahr für die Kirche in Österreich — fünfzig Jahre Kirchenbeitrag	
Von <i>Sebastian Ritter</i>	631
Markgraf Leopold von Österreich	
Von <i>Opilio Kardinal Rossi</i>	645
Verzeichnis der Herausgeber und Mitarbeiter	649

ZUR GESCHICHTE DES DIÖZESAN- UND METROPOLITANGERICHTES WIEN

Von Karl-Theodor Geringer, München

Schon lange vor der im Jahre 1909 erfolgten Wiedererrichtung der Römischen Rota¹ wurde im Erzbistum Wien ein Ehegericht geschaffen. Der damalige Wiener Erzbischof, Kardinal Rauscher, hatte sogar eine Kodifizierung des kanonischen Eherechts vorgenommen und eine Eheprozeßordnung erarbeitet, die für die geistlichen Gerichte im Kaiserreich Österreich gelten sollten, und deren zweite Fassung am 2. Februar 1856 die Approbation des Heiligen Stuhls erhalten hat²; dieses — für die damalige Zeit — äußerst beachtliche Gesetzeswerk hat den Gesetzgeber des CIC/1917 und der EPO 1936³ wesentlich beeinflusst⁴. Offenbar noch im selben Jahr 1856 wurde das „Fürsterzbischöfliche Ehegericht“ Wien errichtet.

Im Sinne der *Instructio Austriaca*⁵ (§ 97) bestand das Wiener Gericht aus einem Präses, einem Präses-Stellvertreter und sechs Räten; außerdem wurden zwei stellvertretende Räte und ein Ehebandsverteidiger bestellt⁶. Daß die Zahl der Räte im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen war, ist nur natürlich. Gelegentlich wurde die in § 97 Instr. Austr. vorgesehene Mindestzahl unterschritten⁷. Seit 1894 wurde die Höchstzahl fast regelmäßig über-

¹ Vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. 5., Wien 1969, 294.

² S. Cipriani, *Instructio matrimonialis Rev. mi Domini de Rauscher Archiepiscopi Vindobonensis (1853-1756)*. Inquisitio historico-iuridica, Rom 1952, 101.

³ Instr. *Provida Mater* v. 15.8.1936: AAS 28 (1936) 313-370. Abgedruckt bei J. Wenner, *Kirchliche Eheprozeßordnung*, Paderborn ³1956, 17-107.

⁴ A. Dordett, Die prozeßrechtliche Bedeutung der Eheinstruktion des Kardinals Rauscher: ÖAfKR 17 (1966) 121-140.

⁵ Unter dieser Bezeichnung wurde das Gesetzeswerk Rauschers bekannt und allgemein zitiert.

⁶ Im Schematismus der Erzdiözese Wien (= Schem.) 1857, 17 f., wird das Gericht erstmals erwähnt; ebenfalls werden die Mitglieder des Gerichts angeführt.

Der erste Wiener Ehebandsverteidiger war übrigens niemand geringerer als der spätere Bischof von St. Pölten und Generalsekretär des Ersten Vatikanischen Konzils, Joseph Fessler. Zu seiner Person i. J. F. v. Schulte, *Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*. 3/1, Stuttgart 1880, 400-402, der auch eine bissige Bemerkung über die Tätigkeit Fesslers als Wiener Bandverteidiger nicht unterdrücken konnte (401).

⁷ In Schem. 1881, 24, und Schem. 1887, 25 f., werden sogar bloß drei Räte angeführt.

schritten⁸, was auf einen erhöhten Prozeßanfall hindeuten könnte⁹. Da seit 1876 als offizielle Bezeichnung nicht mehr „Ehegericht“, sondern „Fürsterzbischöfliches Diözesangericht“ verwendet wird¹⁰, kann angenommen werden, daß seine Sachkompetenz über die Ehejudikatur hinaus erweitert worden ist¹¹.

Das Amt des Gerichts-Präses war zunächst stets mit dem des Generalvikars in Personalunion verbunden¹²; daß auf der Ebene der Stellvertretungsämter im Bistum eine Gewaltentrennung möglich und auch sinnvoll ist¹³, hat man offenbar nicht erkannt. Erst 1902/02 kam es zur Trennung der beiden Funktionen¹⁴. Doch der vorletzte Präses war von vornherein nicht mehr zugleich Generalvikar, wenngleich auch er eine Aufgabe in der Diözesanverwaltung wahrzunehmen hatte¹⁵; bemerkenswert ist auch, daß er mit seiner Bestellung zum Generalvikar aus dem Amt des Gerichts-Präses ausgeschieden ist¹⁶. Der letzte Präses war im Gegensatz zu seinen fünf Vorgängern auch nicht mehr Weihbischof; nach Inkrafttreten des CIC/1917 wurde er der erste Official des Wiener Diözesan- und Metropolengerichtes¹⁷.

Die Anpassung an die Bestimmungen des CIC/1917 erfolgte am 14. Juni 1918 durch die Ernennung der Gerichtsfunktionäre, wobei auch die bisherigen Amtsbezeichnungen durch die neuen ersetzt wurden¹⁸. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit auch personelle Veränderungen vorgenommen.

⁸ Nur in Schem. 1898, 29, und Schem. 1906, 33, werden sechs Räte erwähnt. Schem. 1894, 25, nennt acht Räte, Schem. 1901, 32 f., neun, Schem. 1912, 32 f., zehn, und Schem. 1913, 32 f., sogar elf Räte.

⁹ Konkrete Zahlen können nicht mitgeteilt werden, da die ältesten Prozeßakten, die sich im Wiener Gerichtsarchiv befinden, erst aus dem Jahr 1907 stammen; außerdem ist dieses Quellenmaterial ziemlich unvollständig erhalten.

¹⁰ Schem. 1876, 22.

¹¹ Jedenfalls fällt auf, daß im Schem. 1893, 25, der Bezeichnung „Fürsterzbischöfliches Diözesangericht“ in Klammer „Zugleich geistliches Ehegericht“ hinzugefügt wird. Ob tatsächlich auch andere Streitsachen oder sogar Strafsachen behandelt wurden, läßt sich für die Zeit vor Inkrafttreten des CIC/1917 aus den Quellen nicht erheben.

¹² Vgl. die Liste der Präses im Anhang I.

¹³ Vgl. c. 1573 § 1 CIC/1917 (= c. 1420 § 1 CIC/1983).

¹⁴ *Schneider* war seit 1898 Generalvikar (Schem. 1899, 18) und Gerichts-Präses (ebd. 31). Seit 1902 war er nur noch Generalvikar (Schem. 1902, 84); Gerichts-Präses wurde *Marschall* (Schem. 1903, 33). Vgl. Anhang I.

¹⁵ Schem. 1903, 33, führt *Marschall* sowohl als Gerichts-Präses wie auch als einen „Official“ (unter mehreren) im Ordinariat an.

¹⁶ Schem. 1906, 20, führt *Marschall* erstmals als Generalvikar, während *Seywald* als Präses aufscheint (ebd. 33).

¹⁷ *Seywald* wurde am 10.10.1905 zum Präses (WDBI 43, 1905, 228) und am 14.6.1918 zum Official bestellt (WDBI 56, 1918, 81).

¹⁸ WDBI 56 (1918) 81 f.

Von den bisher zehn Räten des Gerichts wurden nur sechs zu Prosynodalrichtern ernannt (c. 1574 CIC/1917); sechs weitere wurden neu bestellt. Der bisherige Gerichts-Sekretär und zwei andere Priester wurden Notare. Ein Vizeoffizial ist nicht ernannt worden¹⁹, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß es schon seit 1877 keinen Präses-Stellvertreter mehr gegeben hat²⁰. Mit diesen Ernennungen war aber den Bestimmungen der cc. 1572-1590 CIC/1917 Rechnung getragen; das Erzbistum Wien hatte ein ordnungsgemäß errichtetes Diözesangericht.

Zwischen 1935 und 1950 war das Wiener Diözesangericht auch für die damalige Apostolische Administratur Burgenland Gericht erster Instanz²¹. Eine Rechtsgrundlage läßt sich dafür freilich nur schwer finden. Denn die Tatsache, daß der Erzbischof von Wien damals in Personalunion auch Ordinarius loci des Burgenlandes war, bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Apostolische Administratur Burgenland zu einem Teil der Erzdiözese Wien geworden wäre²². Zwar hatte der Apostolische Administrator zweifellos das Recht, die Funktionäre des Wiener Gerichtes auch für die Administratur in dieselben Funktionen zu berufen; in diesem Fall wären die Wiener Prosynodal- bzw. — seit der Wiener Diözesansynode 1937 — Synodalrichter zugleich Richter der Apostolischen Administratur Burgenland gewesen. Als solche hätten sie aber ihre richterliche Jurisdiktion gültigerweise²³ nur im Territorium dieses Kirchensprengels ausüben können (c. 201 § 2 CIC/1917). Dies ist, soweit feststellbar, nie geschehen und war offensichtlich auch gar

¹⁹ Vgl. Schem. 1919, 32 f.

²⁰ Seit Schem. 1878, 23, erwähnen die Schematismen diese Funktion nicht mehr; ein Vize-Offizial wird erstmals in Schem. 1924, 26, angeführt.

²¹ Mit Schreiben v. 15.1.1935 teilte Kardinal *Innitzer* in seiner Doppelfunktion als Erzbischof von Wien und Apostolischer Administrator des Burgenlandes dem Wiener Offizial mit, daß das Wiener Diözesangericht auch für das Burgenland in erster Instanz zuständig sei. Mit Schreiben v. 15.5.1950 (Z. 188/4) hat der erste von Wien unabhängige Apostolische Administrator des Burgenlandes, *Josef Schoiswohl*, dies widerrufen, da er bei seinem Amtsantritt Ende 1949 ein eigenes Gericht für die Ap. Administratur errichtet habe.

²² Wenn es daher in einem Urteil (3704 v. 12.7.1947) heißt, die Gegenpartei wohne „im Burgenlande, apostol. Administratur Burgenland, also (!) zur Erzdiözese Wien gehörig, demnach ist das Wiener erb. Diözesangericht zuständig (Can. 1964 CIC/1917), ist dies zumindest unglücklich formuliert.

²³ Nach *G. Graf*, Die *leges irritantes et inhabilitantes* im Codex Iuris Canonici, Paderborn 1936, 45, hat zwar *nequit* in c. 201 § 2 CIC/1917 keine irritierende Bedeutung, da für eine Übertretung in c. 1892 CIC/1917 keine unheilbare Nichtigkeit vorgesehen ist. Doch abgesehen davon, daß die Nichtigkeitsgründe in dieser Norm nicht taxativ genannt sind (vgl. *K.-Th. Geringer*, Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Prozeß. [WBTh 50], Wien 1976, 103-105), ist zu beachten, daß das *nequit* in c. 201 § 2 CIC/1917 auch für die Ausübung richterlicher Gewalt in *proprium commodum* gilt; dies entspricht dem naturrechtlichen Grundsatz, daß niemand in eigener Sache Richter sein kann (vgl. ebd. 43). Für diesen Fall muß daher *nequit* eine

nicht geplant, da schon die pauschale Bestellung des Wiener Gerichtes zur ersten Instanz der Administratur davon auszugehen scheint, daß die Rechtsprechung auch für das Burgenland am Sitz des Wiener Gerichtes ausgeübt werden sollte. Wenn aber Richter der Apostolischen Administratur Burgenland an diesem Sitz ihre Urteile fällten, dann übten sie ihre richterliche Gewalt *extra territorium* aus, so daß diese Urteile als unheilbar nichtig anzusehen wären.

Dieselbe Konsequenz ist übrigens zu ziehen, wenn man annehmen wollte, daß das Wiener Gericht nicht ordentliches, sondern bloß delegiertes erstinstanzliches Gericht (c. 1606 f. CIC/1917) für das Burgenland gewesen wäre²⁴, da c. 201 § 2 CIC/1917 auch von der delegierten richterlichen Gewalt sprach²⁵. Rechtlich einwandfrei wäre die durch 15 Jahre geübte Praxis wohl nur gewesen, wenn das Wiener Diözesangericht in ein Regionalgericht für beide Kirchensprengel umgewandelt worden wäre²⁶. Wie die Dinge aber tatsächlich lagen, kann die Gültigkeit der Urteile, die das Wiener Gericht erst als erste Instanz in burgenländischen Ehesachen gefällt hat, nur dann gerettet werden, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß es als Diözesangericht Wien, nicht aber als Gericht der Apostolischen Administratur tätig gewesen ist. In diesem Fall muß man zwar zugeben, daß sich das Wiener Gericht jeweils *contra legem* für zuständig erklärt hat; da es sich dabei aber bloß um eine relative Inkompetenz nach c. 1559 § 2 CIC/1917 gehandelt

absolut irritierende Bedeutung haben. Daß aber ein einziges Wort einmal in dieser Bedeutung gebraucht wird, bei einem im selben Zusammenhang genannten anderen Sachverhalt jedoch nur die Bedeutung eines bloßen Verbotes haben könnte, kann nicht angenommen werden. Aufgrund der Geltung des formalen Territorialprinzips für die Ausübung richterlicher Gewalt kommt K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici. 1, München ¹¹1964, 329, zum selben Ergebnis, obwohl *ders.*, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung, Paderborn 1967 (unveränderter Nachdruck), 96, *nequire* in c. 201 § 2 CIC/1917 (noch) nicht als irritierend auffaßt.

²⁴ 3833 v. 21.10.1950 begründet seine Kompetenz damit, daß Wien für Burgenland delegiertes Gericht sei; 3846 v. 17.10.1950 bezeichnet Wien sogar als „päpstlich“ delegiertes Gericht, wofür es nun wirklich keinen Anhaltspunkt gibt.

²⁵ Nach c. 135 CIC/1983 kann richterliche Vollmacht zur Urteilsfällung überhaupt nicht delegiert werden; dies könnte nur die höchste kirchliche Autorität.

²⁶ Solche Regionalgerichte waren zwar — im Gegensatz zu c. 1423 CIC/1983 — im CIC/1917 nicht vorgesehen; sie wurden aber seit 1938 vom Hl. Stuhl in verschiedenen Ländern errichtet (vgl. Mörsdorf, Lehrbuch [FN 23], 3, Paderborn¹¹ 1979, 58-60). Die Instr. SCSacr, N. 1190/49 Prot. Vig. v. 15.8.1949, n. 8 c, spricht diesbezüglich sogar eine Empfehlung aus. Bei der Konferenz der österreichischen Diözesangerichte (= ÖGK) am 12.10.1954, TOP III 5, hat der Vertreter des Diözesangerichtes Gurk-Klagenfurt die Errichtung von Regionalgerichten in Österreich angeregt, da es schwer sei, in jeder Diözese gut ausgebildete Richter zu finden. Bei den Vertretern der anderen Gerichte fand dieser Vorschlag aber keine Gegenliebe. An der Berechtigung des Antrags und seiner Begründung hat sich freilich bis heute nichts geändert.

hätte, wären die Urteile — zumal nie eine Inkompetenzeinrede eingelegt wurde — trotzdem gültig²⁷.

Formal richtig wurde dagegen die Kompetenz des Wiener Diözesangerichtes für die unierten Byzantiner in Österreich begründet. Da der Erzbischof von Wien auch Ordinarius für diese Katholiken ist²⁸, hat die Kongregation für die Ostkirchen im Jahre 1945 dem Wiener Diözesangericht die Zuständigkeit in erster Instanz für die in Österreich lebenden Katholiken dieser Rituskirche übertragen²⁹.

Das Wiener Gericht war und ist aber nicht nur Diözesan-, sondern auch Metropolitangericht und daher Berufungsinstanz für die der Wiener Kirchenprovinz zugehörigen Suffraganbistümer (c. 1594 § 1 CIC/1917 = c. 1483, 1^o, CIC/1983), das sind die Diözesen Linz, St. Pölten und — seit 1960 — Eisenstadt³⁰. Diesen Instanzenzug hat übrigens auch schon § 101 Instr. Austr. vorgesehen³¹. Für die Suffraganbistümer war Wien also schon immer ordentliche Berufungsinstanz; einer besonderen päpstlichen „Delegation“ bedurfte es dazu nicht³². Darüber hinaus war Wien in der Zeit vor Inkrafttreten des CIC/1917 Berufungsgericht auch für andere Diözesen³³, wofür die Rechts-

²⁷ Vgl. *Geringer*, Verteidigungsrecht (FN 23) 46.

²⁸ Vgl. *I. Gaml*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971, 233 Anm. 1. — Auf die ekklesiologisch-verfassungsrechtliche Problematik dieser Konstruktion kann hier nicht eingegangen werden. Daß aber ein Bischof der Lateinischen Kirche zum Hierarchen für Katholiken, die einer anderen Rituskirche angehören (Vat II OE, n. 2: AAS 57, 1965, 76), bestellt wird, dürfte nicht unbedingt die sauberste Lösung sein. — Immerhin war der griech-kath. Pfarrer von St. Barbara, Wien I., *Miron Gernikiewicz* Prosynodalrichter und Vizeoffizial am Wiener Gericht (vgl. Anhang III 8).

²⁹ Decr. SCOrient, N. 2221/45 v. 5.10.1945.

³⁰ Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Burgenland zu einer Diözese v. 23.6.1960, Art. I: AAS 52 (1960) 942.

³¹ Demgemäß weist auch schon Schem. 1857, 17, darauf hin, daß das Wiener Gericht Berufungsinstanz für die „Kirchenprovinz Wien“ sei, was freilich insofern ungenau ist, als das Erzbistum Wien, das ja ebenfalls zur Wiener Kirchenprovinz gehört, nie seine eigene Berufungsinstanz sein konnte.

³² Dennoch bezeichnen einige Urteile das Wiener Gericht als „päpstlich delegiertes“ Berufungsgericht für Linz (3012 v. 26.11.1937, 3305 v. 23.5.1939, 3010 v. 25.10.1939, 3679 v. 18.11.1947) bzw. St. Pölten (3368 v. 15.5.1939). Besonders seltsam 2869 v. 2.11.1938: „Die beklagte Partei hat ihren Wohnsitz in dem kraft päpstl. Delegation dem Metropoliten von Wien zustehenden Bereich, demnach ist das Metropolitangericht zuständig (can. 1964)“, CIC/1917.

Immerhin hat man die Unhaltbarkeit der in diesen Formulierungen zutage tretenden Rechtsmeinung gelegentlich erkannt und das „päpstlich delegiert“ nachträglich gestrichelt: 3370 v. 17.5.1939, 3386 v. 30.6.1939, 3392 v. 25.9.1939.

³³ Schem. 1857, 17: „kraft Apostolischer Delegation“ für Gran und Görz; Schem. 1858, 18: für Olmütz und Görz (nicht für Gran); Schem. 1867, 22: für Olmütz, Görz

grundlage nicht mehr ausgemacht werden kann. Bald nach Inkrafttreten des CIC/1917 dürfte der Erzbischof von Salzburg in Anwendung von c. 1594 § 2 CIC/1917 (= c. 1438, 2^o, CIC/1983) das Metropolitangericht Wien zu seiner ordentlichen Berufungsinstanz gewählt haben, was umgekehrt auch der Erzbischof von Wien getan hat³⁴. Diese *semel pro semper*-Wahl bedurfte (bedarf) zwar der Zustimmung des Hl. Stuhls; dies darf aber wieder nicht mit einer Delegation verwechselt werden³⁵.

Unter demselben Aspekt ist auch die Bestellung des Metropolitangerichtes Wien zur Berufungsinstanz für das — damals so bezeichnete — Militärvikariat aus dem Jahre 1966 zu sehen³⁶, da auch der Militärvikar diese Wahl aus eigener Vollmacht getroffen hat; der Hl. Stuhl hat sie lediglich bestätigt. Obwohl der Militärvikar — heute: Militärordinarius — kein Ortsordinarius ist, entspricht dies — analog — der in c. 1594 § 3 CIC/1917 festgelegten Vorgangsweise für jene Ortsordinarien, die keinen Metropoliten über sich haben; die Analogie rechtfertigt sich daraus, daß auch Personaloberhirten keinem Metropoliten unterstehen. So hat auch der Apostolische Administrator des Burgenlandes nach Aufhebung der Personalunion, als er 1950 ein eigenes Gericht erster Instanz eingerichtet hat, in Anwendung dieser Norm das Metropolitangericht Wien zur Berufungsinstanz gewählt und dafür die Approbation des Hl. Stuhls eingeholt³⁷. Die Erhebung der Administratur zum Bistum, das konkordatsrechtlich der Wiener Kirchenprovinz eingegliedert wurde³⁸, hatte daher zur Folge, daß seit 1960 die Wiener Kompetenz für

und „die k. k. Armee“ (seit Schem. 1893, 25: „für den Bereich des apostolischen Feldvicariats“); Schem. 1912, 32: für Olmütz und das Feldvikariat (nicht mehr Görz).

³⁴ Wann dies genau geschehen ist, kann aus den im Wiener Gerichtsarchiv vorfindbaren Quellen nicht erhoben werden. Aber Schem. 1920, 32, enthält bereits den Vermerk, daß Wien und Salzburg füreinander Berufungsinstanz sind.

³⁵ Irrig ist daher die Formulierung „kraft Apostol. Delegation“ (Schem. 1920, 32, und sogar noch Schem. 1950, 50). Erst in Schem. 1952, 55, heißt es besser: „kraft Apostolischer Approbation“, wobei freilich das „kraft“ noch immer stört, da die Approbation die Kompetenzbegründung nicht bewirkt, sondern bloß bestätigt. In den Urteilen beruft man sich bis 1951 auf eine päpstliche Delegation (zuletzt A-3791 v. 1.3.1951). Ob die Tatsache, daß bis dahin gelegentlich auf diesen Hinweis auch verzichtet wurde (2149 v. 10.1.1933, 3590 v. 7.3.1944), auf ein Versehen oder auf eine richtige Erkenntnis zurückgeht, läßt sich schwer sagen. Zwar verweist ein Urteil (2802 v. 26.4.1938) einfach auf c. 1594 § 2 CIC/1917, aber A-3670 v. 13.9.1948 verbindet auch diesen Gesetzesverweis wieder mit der Berufung auf eine „Delegation“.

³⁶ Der Erzbischof von Wien hat als damaliger Militärvikar für diesen Zuständigkeitsbereich das Diözesangericht Linz zu seinem erstinstanzlichen und das Metropolitangericht Wien zu seinem zweitinstanzlichen Gericht *semel pro semper designaverit* und ersucht, *ut hanc designationem Sanctitas Vestra adprobare dignetur*. Das Reskript der SCCConsist., Prot. N. 1023/66 v. 29.5.1966 teilt mit, daß der Papst *peractam designationem benigne adprobat*.

³⁷ Dies wurde durch Reskript deor SCCConsist., N. 159/50, v. 22.3.1950 erteilt.

³⁸ Vertrag v. 23.6.1960 (FN 30), Art. III.

Appellationssachen aus dem Burgenland nicht mehr mit c. 1594 § 3, sondern mit c. 1594 § 1 CIC/1917 (= c. 1438, 1^o, CIC/1983) zu begründen war. Um eine päpstlich delegierte Zuständigkeit handelte es sich jedoch in keinem Fall³⁹.

Von einer solchen kann man nur sprechen, wenn ein Gericht unterhalb der Römischen Rota als dritte Instanz eingesetzt wird⁴⁰, da die ordentliche drittinstanzliche Kompetenz nach c. 1599 § 1, 2^o, CIC/1917 (= c. 1444 § 1, 2^o, CIC/1983) bei diesem Höchstgericht liegt. Tatsächlich hat aber die Rota — jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 — nur über wenige Fälle entschieden, die in erster oder zweiter Instanz in Wien behandelt worden sind⁴¹. Der Grund dafür liegt darin, daß den österreichischen Diözesen seit Ende 1938 eine päpstlich delegierte dritte Instanz im deutschsprachigen Raum zur Verfügung gestellt worden ist. Schon im Jahre 1937 hatte das Salzburger Gericht vorgeschlagen, daß man aus Gründen der Zeit- und Geldersparnis in Rom wegen einer dritten Instanz für Österreich vorstellig werden sollte; konkret vorgeschlagen wurde Wien⁴². Die Apostolische Signatur hat aber das Metropolitanericht Bamberg zur päpstlich delegierten dritten Instanz für alle österreichischen Diözesen bestimmt⁴³, wobei ausdrücklich verlangt wurde, daß diese Delegation in jedem Urteil — bei sonstiger Nichtigkeit! — erwähnt werden müsse⁴⁴. Diese Kompetenz wurde zunächst für drei Jahre gewährt, dann für weitere drei Jahre⁴⁵ und schließlich bis Kriegsende⁴⁶ verlängert.

³⁹ Selbstverständlich ist auch die Kompetenz des Metropolitanerichtes Salzburg als Berufungsinstanz für Wien nicht „päpstlich delegiert“, wengleich dies in den Rechtsmittelbelehrungen der Wiener Urteile (zuletzt 3918 v. 21.4.1952) und vor allem in den Berufungsanmeldungen der Bandanwälte (zuletzt sogar noch in der Berufung gegen 4452 v. 23.3.1963!) immer wieder gesagt wird.

⁴⁰ Eine Ausnahme bildet die „Spanische Rota“, die Pius XII. mit MP v. 7.4.1947 an der Apostolischen Nuntiatur in Madrid wiedererrichtet hat (AAS 39, 1947, 155-163). Diese hat eine mit der Römischen Rota konkurrierende, aber ordentliche Zuständigkeit in dritter Instanz.

⁴¹ Von den 2047 Urteilen, die das Wiener Gericht vom Inkrafttreten des CIC/1917 bis zum 31.12.1978 — für diese Zeit wurde das Quellenmaterial erhoben — gefällt hat, gingen nur 54 (= 2,64 %) an die Rota. In 19 Fällen wurde die Rota bereits in zweiter Instanz angerufen; 34 mal war sie in dritter Instanz tätig (drei davon waren schon in zweiter Instanz bei der Rota anhängig), zehnmal als vierte (davon sechsmal auch schon als dritte) und einmal als fünfte Instanz (dieser Prozeß wurde bereits in dritter und vierter Instanz an der Rota geführt).

⁴² Unter 2919 — dieser Akt ist kein Prozeßakt, obwohl er unter diesen eingereiht ist; er enthält gerichtsinterne Schriftstücke — findet sich ein diesbezüglicher Aktenvermerk ohne Datum und Unterschrift.

⁴³ Rescr. Ap. Sign. 691/938 C. P. v. 20.12.1938.

⁴⁴ Dieselbe Forderung enthalten auch alle weiteren Reskripte, die sich gerade dadurch von den oben erwähnten Approbationsreskripten wesentlich unterscheiden.

⁴⁵ Rescr. Ap. Sign. v. 20.12.1940.

Nach dem Krieg war der Postverkehr zwischen dem wiedererstandenen Österreich und Deutschland nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich; vor allem die von den Besatzungsmächten ausgeübte Postzensur mußte eine Übersendung kirchlicher Prozeßakte als äußerst problematisch erscheinen lassen. Wohl aufgrund solcher Überlegungen hat der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz den früheren Vorschlag Salzburgs wieder aufgegriffen und beantragt, daß das Wiener Gericht als dritte Instanz für ganz Österreich delegiert werden sollte, wobei in Verfahren, die schon in früherer Instanz in Wien geführt wurden, selbstverständlich ein anderer Senat tätig werden müßte⁴⁷. Die Apostolische Signatur hat diesem Antrag in modifizierter Weise entsprochen und Salzburg zum drittinstanzlichen Gericht für die Wiener Kirchenprovinz und Wien für die Salzburger Kirchenprovinz bestellt; wieder wurde die Delegation für drei Jahre gewährt⁴⁸, dann für weitere drei Jahre, schließlich aber nur noch für ein Jahr verlängert⁴⁹. Damit scheint sich bereits die Absicht Roms angekündigt zu haben, die in der unmittelbaren Nachkriegszeit gültige Regelung wieder aufzugeben; jedenfalls wurde im Jahre 1953 wieder Bamberg zum drittinstanzlichen Gericht für ganz Österreich delegiert⁵⁰. Das Bamberger Gericht dürfte aber diesmal mit dieser zusätzlichen Belastung nicht recht glücklich gewesen sein⁵¹. Daher wurde im Jahre 1956 — entgegen dem Verlängerungsantrag der Österreichischen Bischofskonferenz — das Metropolitengericht München zum drittinstanzlichen Gericht für Österreich bestimmt⁵²; dies blieb so bis zum Auslaufen der letzten Verlängerung im Jahre 1984⁵³, obwohl bei den Konferenzen der österreichischen Diözesengerichte häufig die Frage behandelt wurde, ob nicht im Lande selbst eine überdiözesane dritte Instanz

⁴⁶ Dekret des Nuntius in Berlin (der sich auf eine Spezialvollmacht beruft), N. 60144, v. 23.10.1044.

⁴⁷ Schreiben des Erzbischofs von Wien v. 27.9.1945.

⁴⁸ Rescr. Ap. Sign. v. 8.1.1946. — Aufgrund einer Anfrage des Erzbischofs von Salzburg wurden in diese Regelung ausdrücklich auch die beiden damals bestehenden Apostolischen Administraturen Burgenland und Innsbruck-Feldkirch einbezogen (Rescr. Ap. Sign. v. 11.5.1948). Die Unsicherheit ergab sich daraus, daß diese Sprengel unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstanden und keiner Kirchenprovinz angehörten.

⁴⁹ Rescr. Ap. Sign. v. 14.12.1948 bzw. v. 11.3.1952.

⁵⁰ Rescr. Ap. Sign. v. 3.3.1953.

⁵¹ In einem Schreiben v. 25.10.1955 teilte der Salzburger Kirchenrechtsprofessor und Rotaladvokat *Carl Holböck* dem Wiener Offizial mit, daß er bei einem Besuch in Bamberg erfahren habe, daß man dort froh sei, daß die päpstliche Delegation auslaufe, und daß man hoffe, daß sie nicht verlängert werde.

⁵² Rescr. Ap. Sign. v. 14.4.1956.

⁵³ Die letzte Verlängerung erfolgte durch Rescr. Ap. Sign., Prot. N. 1417/71, v. 2.4.1979 für fünf Jahre. Seit Inkrafttreten des CIC/1983 werden — jedenfalls für Österreich und Deutschland — keine delegierten Gerichte mehr eingesetzt.

eingerrichtet werden könnte⁵⁴. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, daß die drittinstanzlichen Gerichte immer nur für Ehesachen delegiert waren⁵⁵.

Die personelle Ausstattung des Wiener Diözesangerichtes war im Laufe der Zeit starken Veränderungen unterworfen. Im Sinne von c. 1573 §§ 1 und 2 CIC/1917 (= c. 1420 §§ 1 und 2 CIC/1983) hat es in Wien immer nur einen einzigen Offizial gegeben⁵⁶. Vizeoffizial ist zunächst keiner bestellt worden; dies geschah erst 1924, und zwar wahrscheinlich auch nur deshalb, weil der Offizial nicht mehr arbeitsfähig gewesen ist⁵⁷. Dafür wurden aber 1925 gleich drei Vizeoffiziale ernannt⁵⁸, was zu diesem Zeitpunkt vom Prozeßanfall her gewiß noch nicht begründbar gewesen ist⁵⁹. Diese Zahl wurde bis zum Ende der Konkordatszeit 1938 beibehalten; als im März dieses Jahres einer der damaligen Vizeoffiziale von den neuen Machthabern in Österreich verhaftet worden ist⁶⁰, hat man — möglicherweise wegen des starken Rückganges der Verfahren⁶¹ — darauf verzichtet, ihn zu ersetzen. Daß 1953 wieder ein dritter Vizeoffizial bestellt wurde⁶², kann seinen Grund dagegen nicht in einem

⁵⁴ Erstmals scheint schon der Vorsitzende der ÖGK v. 29.9.1952, Erzbischof-Koadjutor *Franz Jachym*, dies zur Diskussion gestellt zu haben (TOP XI). Die Idee wurde zwar begrüßt; angesichts der äußerst tristen Situation auf dem Personalsektor hielt man sie aber nicht für realisierbar. Auch das Protokoll der ÖGK v. 12.10.1954 hält fest, daß man diesen Gedanken nicht aus dem Auge verlieren dürfe (TOP XII, 13). Bei späteren Gerichtskonferenzen wurden die diesbezüglichen Diskussionen nicht einmal mehr im Protokoll vermerkt, obwohl sie — wie aus eigener Kenntnis berichtet werden kann — immer wieder stattfanden.

⁵⁵ Das zweitinstanzliche Wiener Urteil in einer Streitsache (AS-4142 v. 29.9.1958) verweist in der Rechtsmittelbelehrung sowohl auf die Römische Rota wie auch auf München als drittinstanzliche Gerichte. München v. 13.11.1958 erklärt sich zu Recht für die Berufungsannahme inkompetent, da die päpstliche Delegation nur für Ehesachen gelte.

⁵⁶ Daß dies nicht unbedingt eine Selbstverständlichkeit war, zeigt das Beispiel Münster, wo es zeitweise zwei Offiziale gegeben hat (ABI Münster 105, 1971, 165).

⁵⁷ In 1165 v. 6.3.1924 hat der Vizeoffizial, obwohl nicht Mitglied des Senats, den Vorsitz geführt — was übrigens öfter vorkam. Dies wurde von der dritten Instanz zu Recht gerügt. Mit Schreiben v. 18.12.1924 begründete Wien diese Vorgangsweise damit, daß der Offizial krank wäre, der Vizeoffizial aber nicht in jedem Prozeß Richter sein könnte. — Tatsächlich ist der Offizial am 1.2.1925 abgelöst worden und am 18.12.1925 gestorben (vgl. Anhang I 6 und II 1 f.).

⁵⁸ Vgl. Anhang III 2-4.

⁵⁹ In den elf Jahren 1918-1928 wurden in Wien lediglich 193 Ehenichtigkeitsverfahren anhängig gemacht.

⁶⁰ Vgl. Anhang III 6.

⁶¹ Nach Einführung des deutschen Ehrechts in Österreich, wodurch auch die bürgerliche Scheidung ermöglicht wurde, ging das Interesse an den kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren drastisch zurück. Vgl. *K.-Th. Geringer*, Staatliches Scheidungsrecht und kirchliche Ehejudikatur: ÖAfkR 31 (1980) 241-272, hier: 259-261.

⁶² Vgl. Anhang III 10 mit II 6.

wieder erhöhten Arbeitsaufwand gehabt haben, da — wenn man von der Zeit 1918-1928 absieht — gerade im Jahrzehnt zwischen 1949 und 1958 die geringste Zahl an Verfahren anhängig gemacht worden ist⁶³. Die Tatsache, daß der damals ebenfalls neu bestellte Official nicht aus den bisherigen Vizeofficialen ausgewählt worden ist⁶⁴, obwohl einer von ihnen zunächst sogar ausdrücklich mit der provisorischen Leitung des Gerichtes beauftragt worden war⁶⁵, und daß schließlich ausgerechnet der damals dienstjüngste Prosynodalrichter dritter Vizeofficial wurde⁶⁶, scheint darauf hinzuweisen, daß es dem Erzbischof von Wien und seinem Koadjutor vor allem um eine qualitative Verbesserung gegangen ist. Für diese Annahme spricht auch, daß zum Official erstmals der Ordinarius für Kirchenrecht⁶⁷ und zum neuen Vizeofficial jener Richter ernannt wurde, der als einziger eine kanonistische Fachausbildung absolviert hatte⁶⁸. Auch die relativ lange Zeit, die bis zur Ernennung eines neuen Officials verstrichen ist⁶⁹, spricht zusammen mit der sofortigen Einrichtung einer bloß interimistischen Leitung⁷⁰ dafür, daß die Diözesanleitung von vornherein eine längere Denkpause eingeplant hatte. Daß es dabei nicht einfach um eine Vermehrung der Vizeofficialen gegangen ist, kann auch daraus ersehen werden, daß die bisherigen Inhaber dieses Amtes nach ihrem Ausscheiden nicht ersetzt worden sind⁷¹, so daß das Wiener Gericht seit 1958 — wenn man von einer kurzen Zwischenperiode absieht⁷² — nur noch über einen einzigen Vizeofficial verfügt.

Hinsichtlich der Zahl der erkennenden Richter kann die Zeit seit 1918 — grob — in zwei Perioden eingeteilt werden, wobei die entscheidende Zäsur mit dem 16. März 1947 festzusetzen ist. Bis zum Feber 1941 verfügte das Wiener Gericht fast immer über die in c. 1574 § 1 CIC/1917 vorgesehene Höchstzahl⁷³ von zwölf Richtern, da die ausscheidenden Richter jeweils immer wieder ersetzt wurden⁷⁴. Seither geschah dies nicht mehr, so daß die

⁶³ 1918-1928: 193; 1929-1938: 765; 1939-1948: 447; 1949-1958: 361; 1959-1968: 456; 1969-1978: 511; 1979-1988: 710; bis 30.11.1989: 68.

⁶⁴ Vgl. Anhang II 5.

⁶⁵ Vgl. Anhang III 9.

⁶⁶ Alexander Dordett wurde am 14.8.1951 zum Prosynodalrichter und bereits am 1.2.1953 zum Vizeofficial ernannt (Anhang II 6).

⁶⁷ Franz Zehentbauer hatte sich ursprünglich zwar ebenfalls für Kirchenrecht habilitiert, war aber dann Ordinarius für Moraltheologie (Anhang II 3).

⁶⁸ Vgl. Anhang II 6.

⁶⁹ 17.9.1952-1.2.1953. Vgl. Anhang II 4 und 5.

⁷⁰ 18.9.1952-31.1.1953. Vgl. Anhang III 9.

⁷¹ Vgl. Anhang III 8-10.

⁷² 1.10.1980-1.5.1982. Vgl. Anhang III 12 und 13.

⁷³ In c. 1421 § 1 CIC/1983 ist keine Höchstzahl mehr vorgesehen.

⁷⁴ Einzelnachweise würden in diesem Zusammenhang zu umfangreich; daher sei auf die Richterliste bei *K.-Th. Geringer*, *Kirchliche Ehejudikatur*. Eine Untersuchung

Zahl der Richter allmählich sank. Als dann die Funktionsperiode der 1937 bestellten Synodalrichter ausgelaufen war, wurden drei bei der Wiederbestellung am 16. März 1947 nicht mehr berücksichtigt⁷⁵; einer wurde einige Wochen später Vizeoffizial⁷⁶, so daß es schließlich nur noch sieben Richter gegeben hat. Diese Zahl konnte mit geringfügigen Veränderungen bis 1972 gehalten werden. Da aber der in diesem Jahr ausgeschiedene Richter⁷⁷ nicht ersetzt wurde, mußte man jahrelang mit fünf Richtern das Auslangen finden. Erst nachdem 1979 durch den Tod eines weiteren Richters⁷⁸ die Zahl sogar auf vier gesunken war, wurden wieder zwei Richter ernannt⁷⁹, worunter sich erstmals auch ein Laie befand⁸⁰.

Nach Inkrafttreten des CIC/1983 beschloß die Österreichische Bischofskonferenz, die Funktionsperiode der Offiziale, Vizeoffiziale und der — jetzt so genannten (c. 1421 § 1) — Diözesanrichter auf jeweils fünf Jahre zu beschränken⁸¹. In Wien wurden bereits am Tag des Inkrafttretens Offizial, Vizeoffizial und sieben Diözesanrichter für fünf Jahre (wieder-)ernannt⁸².

aufgrund der Tätigkeit des Wiener Diözesangerichtes seit Inkrafttreten des CIC, Wien 1980 (theol. Habil., Mschr.), 1268-1282. Für die Zeit ab 1979 s. WDBI 118 (1980) 171; 119 (1981) 95; 120 (1982) 21, 72; 122 (1984) 10; 125 (1987) 74; 126 (1988) 117, 125; 127 (1989) 65, 99. — Anzumerken ist, daß die Bestellung zum Richter nicht bedeutet, daß diese Funktion auch tatsächlich ausgeübt wurde. Als prominentestes Beispiel sei Ignaz Seipel genannt, der zu den ersten Richtern nach Inkrafttreten des CIC/1917 gehörte (WDBI 56, 1918, 81), aber in keinem einzigen Prozeßakt aufscheint, wohl weil ihn seine politische Tätigkeit voll in Anspruch genommen hat. Eine formelle Enthebung vom Richteramt ist nicht zu ersehen; sie dürfte anlässlich seiner (ersten) Ernennung zum Bundeskanzler (31.5.1922–20.11.1924: Österr. Amtskalender 45, 1977/78, 802) erfolgt sein; jedenfalls scheint er im Schem. 1924, 26, nicht mehr unter den Prosynodalrichtern auf.

⁷⁵ Vgl. WDBI 85 (1947) 27.

⁷⁶ Vgl. Anhang III 9.

⁷⁷ WDBI 110 (1972) 172.

⁷⁸ WDBI 117 (1979) 44.

⁷⁹ Ebd. 52.

⁸⁰ Für Ehesachen ermöglicht wurde dies durch MP *Causas matrimoniales* V § 1; die Beschränkung auf Eheprozesse ist in c. 1421 § 2 CIC/1983 weggefallen. Zur theologischen Problematik dieser Regelung s. W. Aymans, Laien als kirchliche Richter? Erwägungen über die Vollmacht zur geistlichen Rechtsprechung: AfkKR 144 (1975) 3-20; zur Gegenposition s. K. Lüdicke, Laien als kirchliche Richter. Über den Inhalt des kirchlichen Richteramtes: ÖAKR 28 (1977) 332-352. — Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Erlaubnis, Laien zu Richtern zu bestellen, nach Inkrafttreten des CIC/1983 erneuert (ÖBK-ABI 1, 1984, 7, n. 14) und nach der Rekognoszierung durch den Hl. Stuhl (ebd. 3, 1989, 25, n. 32) wiederverlautbart (ebd. 26, n. 36).

⁸¹ ÖBK-ABI 1 (1984) 10, n. 24. — Nach c. 1574 § 1 CIC/1917 waren die Richter grundsätzlich auf der Diözesansynode zu bestellen, woraus sich in Konsequenz von c. 356 § 1 CIC/1917 eine zehnjährige Funktionsperiode ergab.

⁸² WDBI 122 (1984) 10.

Nach Bestellung des Offizials zum Militärordinarius⁸³ und Titularbischof von Aggar⁸⁴ wurde ein Diözesanrichter zum neuen Offizial befördert⁸⁵, so daß es wieder nur noch sechs Diözesanrichter gab. In der Folgezeit wurden drei neue Diözesanrichter bestellt⁸⁶. Nach Ablauf der Funktionsperiode der 1983 ernannten Richter wurden diese wiederbestellt⁸⁷; ein Richter wurde 1989 Vizeoffizial, während der in diesem Jahr zurückgetretene Offizial wieder Diözesanrichter wurde⁸⁸. Zur Zeit gibt es daher neben Offizial und Vizeoffizial acht Diözesanrichter.

Zur Entlastung des Gerichtes gab es zwischen 1936 und 1983 auch Auditoren (Vernehmungsrichter), die — mit einer einzigen Ausnahme — später erkennende Richter wurden⁸⁹. Aus eigener Kenntnis kann berichtet werden, daß diese Funktion — jedenfalls unter dem Offizial *Dordett* — auch der Ausbildung zum erkennenden Richter diente; der Auditor hatte nicht nur die Vernehmungen durchzuführen, sondern auch Urteilsvorschläge auszuarbeiten, die vom jeweiligen Senatsvorsitzenden (Offizial oder Vizeoffizial) übernommen, abgeändert oder auch abgelehnt wurden.

Die Ämter des Promotor iustitiae und des Defensor vinculi⁹⁰ waren bis 1924 in einer einzigen Person vereinigt. Dies ist zwar nach c. 1588 § 1

⁸³ Zur Errichtung des Militärordinariates in Österreich und seine Statuten s. ÖBK-ABI 3 (1989) 45-48, n. 42. — Dabei handelt es sich keineswegs um ein Personalbistum, zumal der Militärordinarius nicht Diözesanbischof, sondern bloß Titularbischof ist. Ekklesiologisch ist — wie schon das *aliave simili ratione* in c. 372 § 2 CIC/1983 — die Errichtung einer Teilkirche für einen bestimmten Berufsstand äußerst problematisch. Ein für die Militärseelsorge beauftragtes Mitglied der Bischofskonferenz hätte — wie der „Jugend-“, „Schul-“, „Pressebischof“ usw. — denselben Dienst leisten können; dies entspräche auch c. 569 CIC/1983, der die Militärkapläne — auch wenn für sie besondere Normen gelten — der kategorialen Seelsorge zuordnet.

⁸⁴ Anuario Pontificio 1987, 693 und 955.

⁸⁵ WDBI 125 (1987) 14.

⁸⁶ WDBI 125 (1987) 74, 126 (1988) 117, 127 (1989) 65.

⁸⁷ WDBI 126 (1988) 125.

⁸⁸ WDBI 127 (1989) 99; gleichzeitig wurde der bisherige Vizeoffizial Offizial.

⁸⁹ Vgl. *Geringer*, Ehejudikatur (Anm. 74) 1282 f. — Der 1979 bestellte Auditor (WDBI 117, 1979, 52) wurde 1981 zum Prosynodalrichter (WDBI 122, 1984, 10); nach Ablauf der Funktionsperiode wurde er — aus Altersgründen — nicht wiederbestellt (vgl. WDBI 126, 1988, 125). Nach dem Rücktritt Dordetts als Offizial (WDBI 118, 1980, 144) wurde nur noch einmal ein Auditor ernannt (WDBI 120, 1982, 40), der 1983 Diözesanrichter wurde (WDBI 124, 1984, 10).

⁹⁰ Vgl. die Listen bei *Geringer*, Ehejudikatur (Anm. 74) 1283-1296; nach Fertigstellung wurde nur noch einmal ein Ehebandsverteidiger bestellt (WDBI 120, 1982, 21), der aber auch Diözesanrichter ist (WDBI 122, 1984, 10). Von den übrigen zu Bandanwälten ernannten Funktionären (WDBI 104, 1966, 84; 117, 1979, 52) leben nur noch zwei, von denen aber einer inzwischen Vizeoffizial (WDBI 118, 1980, 144; 122, 1984, 10; 126, 1988, 125) und Offizial wurde (WDBI 127, 1989, 99), so daß er — obwohl

CIC/1917 (= c. 1436 § 1 CIC/1983) möglich (gewesen), natürlich nicht im selben Prozeß. In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des CIC/1917 gab es aber nur einen einzigen Funktionär, der diese beiden Ämter in Personalunion ausgeübt hat, so daß — zumindest theoretisch — die Möglichkeit bestand, daß er in einem Eheprozeß als Promotor iustitiae die Nichtigkeitserklärung einer Ehe fordern mußte, der er sich als Defensor vinculi zu widersetzen hatte. Praktisch freilich hat die Gefahr solch amtlich-schizophrener Doppelfunktion nicht bestanden, da für diese Zeit keine einzige Promotorklage feststellbar ist, obwohl sie gelegentlich erforderlich gewesen wäre⁹¹. Erst im Jahre 1931 gab es ein Verfahren, in dem sich der Inhaber beider Ämter tatsächlich spalten mußte, wobei offenbar der Ehebandsverteidiger in ihm gegen den Promotor iustitiae obsiegte⁹². Wie sehr man aber gelegentlich — vermutlich sogar grundsätzlich — die Stellung des Ehebandsverteidigers als (amtliche) Prozeßpartei⁹³ verkannt hat, zeigen Beispiele, die noch viel schwerer wiegen. So hat man nichts daran gefunden, den zunächst zum Ehebandsverteidiger bestellten Funktionär im Laufe des Verfahrens in das Richterkollegium zu berufen⁹⁴; in einem Fall hat man es nicht einmal für anstößig gehalten, jemanden, der zuvor als Zeuge für den Kläger, mit dem er befreundet war, ausgesagt hatte, im weiteren Prozeßverlauf

die Bestellung zum Bandanwalt nie formell widerrufen wurde — kaum als solcher tätig werden dürfte. Der andere formell nicht entbundene Bandanwalt wurde am 29.12.1981 „neben seiner bisherigen Tätigkeit“ — also auch neben der Bandanwaltschaft — Prosynodalrichter (WDBI 120, 1982, 21) und 1983 Diözesanrichter (WDBI 122, 1984, 10); als solcher wurde er nicht wiederbestellt (WDBI 126, 1988, 125): Ober als Bandanwalt noch tätig ist, kann aus dem WDBI nicht ausgemacht werden; er müßte es aber wohl sein, da anderenfalls der 1982 bestellte Bandanwalt in allen Eheverfahren tätig werden müßte, was seine 1984 erfolgte Bestellung zum Diözesanrichter illusorisch erscheinen ließe. Lt. tel. Information gibt es allerdings noch einen Defensor vinculi, was sich freilich aus dem WDBI nicht erheben läßt.

⁹¹ So hatte Akt 616 (nominatio tribunalis v. 23.7.1920; ein Urteil ist nicht ergangen) die *exclusio boni sacramenti amborum* nach c. 1086 § 2 CIC/1917 zum Prozeßgegenstand; eine Promotorklage liegt entgegen c. 1971 § 1 CIC/1917 nicht vor.

⁹² In 2007 wurde die Klage der privat interessierten Partei zunächst angenommen (19.2.1931) und der Defensor nominiert (4.6.1931). Da dem Kläger nachträglich — widerrechtlich, aber der damaligen Übung entsprechend — das Klagerecht aberkannt worden war (24.6.1931), hat dieser Anzeige an den Promotor erstattet (9.10.1931). Am 13.11.1931 hat der (Defensor in seiner Eigenschaft als) Promotor die Klageerhebung abgelehnt.

⁹³ Vgl. *Geringer*, Recht auf Verteidigung (Anm. 23) 17.

⁹⁴ So in 541 v. 11.12.1919, was das Salzburger Berufungsurteil v. 20.12.1920 mit Recht rügt; für nichtig erklärt wurde das Wiener Urteil aber nicht, obwohl c. 1613 § 1 CIC/1917 analog anzuwenden gewesen wäre. Noch erstaunlicher ist Akt 616: Der am 23.7.1920 bestellte *iudex instructor* wurde am 9.10.1920 zum Bandanwalt bestellt; als inzwischen zum Vizeoffizial ernannter (vgl. Anhang III 2 und II 3) *praeses in causa* hat er an der Einstellung des Verfahrens nach c. 1736 CIC/1917 mitgewirkt.

— gegen c. 1613 § 2 CIC/1917 — zum Defensor vinculi (und damit zum amtlichen Gegner des Klägers!) zu bestellen⁹⁵. Angesichts dieses Amtsverständnisses ist es nicht erstaunlich, daß es der damalige Official⁹⁶ im Jahre 1932 für mitteilenswert gehalten hat, daß „nach Auffassung der Rota“ eine Personalunion zwischen Promotor- und Defensorfunktion in derselben Sache nicht möglich sei⁹⁷. Erst zu dieser Zeit hat man übrigens auch erkannt, daß der Bandanwalt seine Animadversiones schriftlich vorzulegen hat⁹⁸. Bis dahin hatte man sich damit begnügt, die Meinung des Defensors — gegen c. 1871 § 1 CIC/1917 — bei der Urteilssitzung anzuhören. An dieser hat er nämlich sogar bis 1953 teilgenommen⁹⁹; offensichtlich hat man im Bandanwalt nicht eine (amtliche) Prozeßpartei, sondern ein Mitglied des Gerichtshofes gesehen¹⁰⁰. Immerhin aber hatte man seit 1932 die Ämter des Defensors und des Promotors personell getrennt oder für jede Funktion zumindest einen Substituten ernannt, so daß es vom System her zu keiner Ämterkollision kommen konnte¹⁰¹.

Die Entwicklung hinsichtlich der Zahl der Notare ist sehr unterschiedlich verlaufen¹⁰². Nachdem von den ursprünglich (1918) drei Notaren zwei aus-

⁹⁵ In Akt 1921 wurde anstelle des bisherigen Defensors (Amtsverzicht am 2.3.1932: WDBI 70, 1932, 44) der am selben Tag zum Bandanwalt ernannte (ebd.) ehemalige Zeuge zum Defensor i. c. bestellt. Als solcher hat er sich sogar ausdrücklich — was nicht erstaunt — von den bereits vorliegenden Animadversiones seines Vorgängers distanziert und — gegen c. 1968, 3^o, CIC/1917 — mit Schriftsatz v. 13.4.1932 *pro nullitate matrimonii* argumentiert, was bei einem ehemaligen Zeugen des Klägers gewiß nicht überrascht.

⁹⁶ Anhang II 2.

⁹⁷ Wiener Gerichtskonferenz v. 14.1.1932, Protokoll 11. — Daß man sich dabei auf die Römische Rota berufen hat, ergibt sich wohl daraus, daß die Unvereinbarkeit der Ämter in derselben Sache noch nicht in c. 1588 § 1 CIC/1917, sondern erst in Art. 36 EPO festgehalten wird. Daß freilich die Unvereinbarkeit nicht schon aufgrund der unterschiedlichen Parteistellung erkannt wurde, ist erstaunlich genug.

⁹⁸ Ebd. 3, ebenfalls unter Berufung auf die Rechtsauffassung der Rota, obwohl sich dies schon aus dem Prinzip der Schriftlichkeit ergeben hätte (vgl. c. 1869 § 2 CIC/1917). — Immerhin wurden aber schon im Akt 1884 (erstmalig) schriftliche Animadversiones vorgelegt (20.10.1930); aber noch in 1915 v. 5.2.1931 gibt es solche (letztmals) nicht.

⁹⁹ Zuletzt in der Sache 3892 v. 17.12.1953.

¹⁰⁰ Es ist wohl nicht bloß eine unglückliche Formulierung, wenn in den Urteilen (zuletzt sogar noch in 3715 v. 1.2.1960) unter der Bezeichnung „Zusammensetzung des Gerichtshofes“ (oder ähnlich) auch der Defensor genannt wird. Seit 1953 setzt sich immer mehr durch, daß der Bandanwalt als „am Verfahren beteiligt“ bezeichnet wird; genau genommen müßte er aber als amtliche *pars conventa* aufscheinen.

¹⁰¹ Vgl. Geringer, Ehejudikatur (Anm. 74) 1283-1286. — Kurz vor seiner Ernennung zum Erzbischof von Wien (WDBI 70, 1932, 85) war auch Kardinal Innitzer zum Promotor iustitiae ernannt worden (ebd. 44); er wurde allerdings nie in dieser Funktion tätig.

¹⁰² Vgl. ebd. 1286-1292.

geschieden waren, wurde ihre Zahl allmählich aufgestockt, so daß sie — mit Schwankungen zwischendurch — im Jahre 1936 bis zum Ende der Konkordatszeit (1938) mit acht den Höchststand erreichte, von denen allerdings zwei bloß Aktuare gewesen sind¹⁰³, von denen einer nicht Priester, aber immerhin Religiöse war. Bis 1950 ist man die längste Zeit mit fünf Notaren ausgekommen; seit 1951 schwankt ihre Zahl zwischen zwei und vier. Im Jahr 1966 wurde erstmals ein Laie¹⁰⁴, 1972 erstmals eine Frau¹⁰⁵ zum/zur Notar(in) bestellt.

Für eine geordnete Rechtsprechung ist aber die fachliche Qualifikation der Gerichtsfunktionäre wesentlich wichtiger als ihre Zahl. Für die Offiziale und Vizeoffiziale verlangte c. 1573 § 4 CIC/1917, daß sie Doktoren des kanonischen Rechts sind oder sonst darin Erfahrung haben. Der CIC/1983 verlangt sowohl für Offizial und Vizeoffizial (c. 1420 § 4) wie auch für Diözesanrichter (c. 1421 § 3) zumindest den akademischen Grad eines Lizentiaten im kanonischen Recht¹⁰⁶. Nun ist ein akademischer Grad allein gewiß noch keine Garantie dafür, daß jemand auch zum Vorsitzenden eines Kollegialgerichtes taugt¹⁰⁷. Trotzdem ist es bemerkenswert, daß von den bisher neun Offiziellen nur drei Doktoren des kanonischen Rechts waren¹⁰⁸. Wenn man von den später zu Offiziellen berufenen Vizeoffiziellen absieht, waren/sind nur zwei von ihnen gesetzeskonform graduiert¹⁰⁹. Ein Offizial und ein Vizeoffizial waren zwar Doktor beider Rechte¹¹⁰ und entsprachen daher in formaler Hinsicht dem CIC/1917; zu vermuten ist aber — jedenfalls aus heutiger Sicht —, daß dieser an einer juristischen Fakultät erworbene Doppelgrad für sich allein noch wenig über die kanonistische Qualifikation aussagt. Eher annehmen kann man eine solche jedenfalls bei jenen, die sich, ohne graduierte Kanonisten gewesen zu sein, im Fach Kirchenrecht habilitiert haben¹¹¹

¹⁰³ Der Aktuar hat bloß Schriftführer-, keine Beurkundungsfunktion.

¹⁰⁴ WDBI 104 (1966) 84.

¹⁰⁵ WDBI 110 (1972) 172.

¹⁰⁶ Für den Anwalt beim kirchlichen Gericht verlangt c. 1483 CIC/1983 das Doktorat oder wirkliche Sachkundigkeit.

¹⁰⁷ Aus eigener Erfahrung kann bestätigt werden, daß in Rom graduierte Kanonisten besonders im formellen Prozeßrecht häufig ahnungslos sind; jedenfalls können sie es in der Praxis selten korrekt anwenden. Dies könnte — wie anlässlich einer Exkursion des Kanonistischen Instituts der LMU München festzustellen war — auch daran liegen, daß z. B. an der Päpstl. Universität Gregoriana keine praktischen Übungen stattfinden; es wird auch nur die erfolgreiche Teilnahme an einem einzigen Seminar verlangt. Die Ausbildung ist ausgesprochen „schulisch“ — selbständiges und praxisbezogenes Denken wird offensichtlich nicht verlangt.

¹⁰⁸ Vgl. Anhang II 6-8.

¹⁰⁹ *Geringer*, Lic. iur. can. (Schem. 1975, 94) und *Brunnthaler* (Ernennung zum Vizeoffizial am 1.9.1989: WDBI 127, 1989, 99; Mitteilung über Graduierung im kanonischen Recht aufgrund persönlicher Kontakte zum Wiener Gericht).

¹¹⁰ Vgl. Anhang II 5, III 4.

und wohl auch bei jenen, die Kirchenrecht — ohne Habilitation — gelehrt und sich daher *ex professo* damit befaßt haben¹¹². Im übrigen sollte schon von den Sachnotwendigkeiten her klar sein, daß man zumindest bei Offizial und Vizeoffizial auf ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Qualifikation im Kirchenrecht nicht verzichten sollte; eine Promotion in Theologie allein — zumal wenn das Dissertationsfach nicht Kirchenrecht ist — stellt gewiß keine ausreichende Qualifikation dar. In jedem Fall sollte hinzukommen eine mehrjährige Erfahrung als Anwalt, Bandanwalt oder Richter. Wenn man schon wegen der sehr beschränkten Auswahlmöglichkeit an die Qualität der Diözesanrichter nicht allzu hohe Anforderungen stellen darf¹¹³, müßten zumindest die Spitzen des Gerichtes durch ihre Bildung und Erfahrung in der Lage sein, ihre Kollegen im Richteramt so zu formen, daß wirklich Recht gesprochen wird. Daß nämlich die akademische Bildung und die Erfahrung je für sich allein nicht ausreichen, eine gesetzeskonforme Judikatur zu gewährleisten, zeigen zahllose formale Prozeßmängel und — noch schlimmer — materielle Rechtsirrtümer, deren sich das Wiener Gericht schuldig gemacht hat; dies im einzelnen darzulegen, ist hier aber nicht Raum.

Als Qualifikation für die Richter verlangte c. 1574 § 1 CIC/1917 in weiser Zurückhaltung lediglich eine Erfahrung im kanonischen Recht¹¹⁴; welcher Art diese Erfahrung sein sollte, sagte das Gesetz nicht. Wenn man davon ausgeht, daß richterliche Erfahrung nur gewonnen werden kann, wenn irgendeine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit der Rechtsprechung zusammenhängt, hatten die meisten Wiener Richter zum Zeitpunkt ihrer Ernennung diese Erfahrung nicht¹¹⁵. Zwar kann man nicht sagen, daß das Wiener Gericht zu irgendeinem Zeitpunkt ein reines Honoratiorengericht gewesen wäre, wie dies vor dem CIC/1917 der Fall gewesen ist¹¹⁶. Am ehesten könnte man dies noch von den im Jahre 1918 ernannten Richtern behaupten, da die Hälfte von ihnen wohl nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Domkapitel

¹¹¹ Dies trifft an sich auch auf den dritten Wiener Offizial zu, der diese wissenschaftliche Qualifikation allerdings für das Kirchenrecht vor dem CIC/1917 erworben hat; seit 1920 war er Moraltheologe. Vgl. Anhang II 3.

¹¹² Vgl. Anhang III 3 und 6.

¹¹³ In c. 1421 § 3 wird zwar auch für Diözesanrichter verlangt, daß sie zumindest Lizentiaten des kanonischen Rechts sein müssen. Ob sich dies in der Praxis durchsetzen läßt, bleibt zweifelhaft. Von den gegenwärtigen Diözesanrichtern haben — wie der Vizeoffizial — nur zwei diese Qualifikation.

¹¹⁴ Die Forderung nach (zumindest) dem Lizentiat in c. 1421 § 3 CIC/1983 ist zwar von der Sache her begründet; da aber die Bischöfe nicht willens oder in der Lage sind, Studienurlaube zu gewähren, bleibt diese Forderung Illusion.

¹¹⁵ Vgl. die Quellen in Anm. 74.

¹¹⁶ Vgl. Schem. 1918, 32 f.: Der Präses, der Defensor und acht der zehn Richter gehörten dem Domkapitel an; doch auch die beiden anderen Richter waren Propstpfarrer bzw. Hof- und Burgpfarrer. Nur der Sekretär war (noch) kein Würdenträger.

bestellt worden ist¹¹⁷; später wurden nur noch dreimal Domkapitulare zu Richtern ernannt¹¹⁸.

Eine besondere Eigenheit des Wiener Diözesangerichtes ist, daß es seit 1930 kirchliche Anwälte gibt¹¹⁹, die fast regelmäßig die erste Beratung der Rechtssuchenden durchführen und damit das Gericht erheblich entlasten¹²⁰. Diese Wiener Erfindung wurde als Desiderat für die Gesamtkirche in c. 1490 CIC/1983 aufgenommen. Zuzugeben ist aber, daß diese an sich sehr begrüßenswerte Einrichtung in einer irrümlichen Rechtsauffassung ihren Ursprung hat, die gegenüber den Untergerichten sogar nach Erscheinen der EPO 1936 noch aufrecht erhalten wurde¹²¹. Bestrebungen, die Anwaltsklage durch die Protokollarklage vor einem Notar zu ersetzen¹²², hatten offenbar keinen Erfolg¹²³.

Was den Prozeßanfall betrifft, sollen in dieser Untersuchung bloß die Ehenichtigkeitssachen näher vorgestellt werden, da diese überhaupt das Hauptgeschäft kirchlicher Gerichte darstellen¹²⁴. In den Nichtvollzugsverfahren¹²⁵ werden sie lediglich als Erhebungsbehörden tätig, fällen aber keine Entscheidungen¹²⁶. Die Separationsverfahren¹²⁷ fallen zahlenmäßig kaum

¹¹⁷ Schem. 1919, 32 f.

¹¹⁸ WDBI 67 (1929) 91; 73 (1935) 115; 78 (1940) 47.

¹¹⁹ Vgl. *Geringer*, Ehejudikatur (Anm. 74) 1292-1294. Dazu auch WDBI 120 (1982) 132; 122 (1984) 39; 125 (1987) 74 und 126 (1988) 92.

¹²⁰ Bei der internen Wiener Gerichtskonferenz v. 11.10.1934, Prot. 3, berichtete der Official, daß ohne die Arbeit der Anwälte das Gericht mit 100 aussichtslosen Fällen beschäftigt wäre. Ähnlich Gerichtskonferenz v. 20.10.1935, Prot. 1 f.: Die Anwälte haben im letzten Jahr zahlreiche Fälle „untersucht, 280 a limine abgewesen (!) und so dem Gericht viel aussichtslose Arbeit erspart“.

¹²¹ 2802 v. 11.2.1937 rügt das Untergericht, weil der Prozeß entgegen c. 1655 § 2 CIC/1917 ohne Anwalt geführt worden ist. Das Urteil 3469 v. 10.3.1941 bezieht sich in diesem Zusammenhang sogar ausdrücklich auf Art. 43 § 1 EPO, obwohl dort betont wird, daß die Parteien auch ohne Anwalt Prozeß führen können, wenngleich die Beziehung eines solchen sehr wünschenswert sei.

¹²² Die Bestellung des 1970 zugelassenen Anwaltes (WDBI 108, 1970, 31) zum Notar (WDBI 118, 1980, 171) ist auf die diesbezügliche Intention des damals neuen Officialen (Anhang II 7) zurückzuführen. Diese Mitteilung erfolgt aus eigener Kenntnis.

¹²³ Jedenfalls wurden in Wien auch noch in jüngster Zeit kirchlich besoldete Anwälte bestellt (WDBI 120, 1982, 132; 122, 1984, 39; 125, 1987, 74 bzw. 126, 1988, 92), die nicht zugleich Notare sind; darunter befindet sich erstmals auch eine Frau.

¹²⁴ Der Untersuchungszeitraum beginnt mit dem 19.5.1918, an dem der CIC/1917 in Kraft getreten ist; er endet mit dem 30.11.1989, wobei die Zeit bis 31.12.1978 auf eigenen Erhebungen beruht; die seitherigen Daten sind dem derzeitigen Official zu verdanken.

¹²⁵ Unter die 413 Fälle (bis Ende 1978: 380) fallen nicht jene, die erst im Zuge eines gemeingerichtlichen Ehenichtigkeitsverfahrens oder nach einem negativen Urteil auf Nichtvollzug umgestellt worden sind.

¹²⁶ Dasselbe gilt für die 1298 (bis 1978: 1100) Rechtshilfesachen. In diesen Zahlen

ins Gewicht, und die relativ häufigen Verfahren zur Todeserklärung¹²⁸ fallen naturgemäß in die Jahre nach den beiden Weltkriegen. Aufgrund der ja doch christlichen Tradition in Österreich ist es kaum verwunderlich, daß es im Untersuchungszeitraum nur wenige Verfahren nach dem Glaubensprivileg¹²⁹ gegeben hat¹³⁰. In der Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil gab es relativ viele Ordinations- bzw. Laiisierungsverfahren, die von — aus welchen Gründen immer — amtsmüden Priestern (und einem Diakon) angestrengt wurden¹³¹. Kaum ins Gewicht fallen Streitverfahren nicht eherechtlicher Art, und überhaupt nicht die Strafverfahren¹³².

Doch auch bei den geltend gemachten Ehenichtigkeitsgründen gibt es erhebliche Unterschiede. Kein einziges Mal wurden Eheunmündigkeit (c. 1067 § 1/1917 = c. 1083 CIC/1983), Nichtigkeit der Weihe (c. 1072 CIC/1917 = c. 1087 CIC/1983) oder des Ordensgelübdes (c. 1073 CIC/1917¹³³), die geistliche (c. 1079 CIC/1917) und gesetzliche Verwandtschaft (c. 1080 CIC/1917)¹³⁴ geltend gemacht. Äußerst selten wurden auch die Hindernisse des bestehenden Ehebandes (c. 1069 § 1 CIC/1917 = c. 1085 § 1 CIC/1983)¹³⁵, der Kultusverschiedenheit (c. 1070 § 1 CIC/1917)¹³⁶, Frauenraub (c. 1075 CIC/1917 = c. 1089 CIC/1983)¹³⁷, Crimen (c. 1075 CIC/1917)¹³⁸, der Bluts-

sind jene Rechtshilfen nicht enthalten, die in Wiener Fällen durch eine höhere Instanz veranlaßt worden sind; ebenso wurden Mehrfachersuchen in derselben Sache als Einheit aufgefaßt.

¹²⁷ Im Untersuchungszeitraum bloß 17 mal.

¹²⁸ 3585 Fälle.

¹²⁹ Mit diesem Begriff fassen wir das *privilegium Paulinum* und das sog. *privilegium Petrinum* zusammen.

¹³⁰ 48 Fälle; bemerkenswert ist immerhin, daß allein im letzten Dezennium zehn solcher Verfahren geführt wurden. Möglicherweise wirkt sich die Zuwanderung (Gastarbeiter und Asylanten) aus islamischen Ländern aus; ob auch die Tatsache, daß keineswegs mehr alle österreichischen Kinder getauft werden, eine Rolle spielt, kann aus der Distanz (vgl. FN 124) nicht beurteilt werden.

¹³¹ Insgesamt 97 Fälle, davon allein 77 (79,38%) in der Zeit 1964-1978. Auffallend ist, daß seither kein einziges Ordinationsverfahren geführt wurde.

¹³² 77 bzw. zehn Fälle.

¹³³ Der Umfang dieses Ehehindernisses wurde in c. 1088 CIC/1983 erheblich verändert.

¹³⁴ Das Ehehindernis der *cognatio spiritualis* findet sich im CIC/1983 nicht mehr. Beim Hindernis der *cognatio legalis* hat c. 1094 CIC/1983 die Konzeption grundsätzlich geändert; vgl. K.-Th. Geringer, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis: AfKR 152 (1983) 496-502.

¹³⁵ 25 Fälle, davon zwei seit 1979.

¹³⁶ Zehn Fälle. In c. 1086 § 1 CIC/1983 wurde der Tatbestand des Hindernisses — wegen des Zusammenhanges mit c. 1117 CIC/1983 theologisch anfechtbar — verändert.

¹³⁷ Ein Fall, der allerdings nie durch Urteil abgeschlossen wurde.

verwandtschaft (c. 1076 CIC/1917)¹³⁹, der Schwägerschaft (c. 1077 CIC/1917)¹⁴⁰ und der *publica honestas* (c. 1078 CIC/1917)¹⁴¹ geltend gemacht; dasselbe gilt für die Formmängel (cc. 1094-1099 CIC/1917)¹⁴², wobei die absolute Zahl der Fälle¹⁴³ ohnehin trügerisch ist, da in den ersten zwei Dezennien des Untersuchungszeitraumes die diesbezüglichen Verfahren meist das vorkodikarische „Hindernis“ der Klandestinität zum Gegenstand hatten, das heute nur noch rechtshistorisches Interesse beanspruchen kann¹⁴⁴. Die in beiden CIC als Willensmängel ausgewiesenen Ehenichtigkeitsgründe¹⁴⁵ des mangelnden Mindestwissens über das Wesen der Ehe (c. 1082 CIC/1917 = c. 1096 CIC/1983) und des Irrtums über die Person des Partners bzw. seiner Eigenschaften (c. 1083 CIC/1917)¹⁴⁶ wurden ebenfalls nur sehr selten geltend gemacht¹⁴⁷. In relativ vielen Fällen — insbesondere bis 1938 — konnte der konkrete Klagegrund nicht festgestellt werden, da er allzu allgemein formuliert war¹⁴⁸.

¹³⁸ Drei Fälle. Der Tatbestand des Hindernisses ist in c. 1090 CIC/1983 auf die Fälle des Gattenmordes eingeschränkt.

¹³⁹ Fünf Fälle. In c. 1091 CIC/1983 ist der Tatbestand eingengt; außerdem wurde die Zählweise für die Seitenlinie geändert (c. 108 § 3 CIC/1983; vgl. c. 96 § 3 CIC/1917).

¹⁴⁰ Ein Fall, der nicht durch Urteil abgeschlossen wurde. Zur Änderung des Tatbestandes vgl. c. 1092 CIC/1983.

¹⁴¹ Drei Fälle, die nie durch Urteil abgeschlossen wurden. Zur Änderung des Tatbestandes vgl. c. 1093 CIC/1983.

¹⁴² Vgl. cc. 1108-1117 CIC/1983.

¹⁴³ 69 Fälle.

¹⁴⁴ Zur Entwicklung der kanonischen Eheschließungsform s. *Mörsdorf*, Lehrbuch (FN 23). 2, München ¹¹1967, 241-243.

Die meisten anderen Formmängel wurden für Ehen behauptet, die von österreichischen Kriegsgefangenen oder politischen Flüchtlingen in der UdSSR geschlossen wurden. Zur Noteheschließung vgl. cc. 1098 CIC/1917 und 1116 CIC/1983.

In den beiden letzten Jahrzehnten ging es vor allem um Ehen orthodoxer Christen, die nach c. 72 des Trullanischen Konzils zu behandeln waren. Dazu vgl. *J. Abbo*, *De impedimento mixtae religionis canone 72 Trullanae Synodi sancito atque de forma a Graecis orthodoxis servanda in matrimonio ineundo*: PerMCL 58 (1969) 595-612; *J. Weitzel*, Zivilehen orthodoxer Christen sind wegen Formmangels ungültig. Anmerkungen zu einem Urteil der Apostolischen Signatur: AfkKR 139 (1970) 482-492.

¹⁴⁵ Kritisch dazu *K.-Th. Geringer*, Zur Systematik der kanonischen Ehenichtigkeitsgründe: AfkKR 150 (1981) 91-136.

¹⁴⁶ Geänderter Tatbestand in c. 1097 CIC/1983.

¹⁴⁷ Sieben bzw. 15 Fälle. Auffallend ist, daß Personenirrtum gem. c. 1097 CIC/1983 bereits siebenmal aufscheint (erstmal 1984); zu den acht diesbezüglichen Klagen vorher (1918-1968) ist übrigens nie ein Urteil ergangen.

¹⁴⁸ Bis 1938 wurde 85 mal — dann bis 1978 nur noch dreimal — bloß *defectus consensus* als Streitgegenstand benannt. Welcher Art dieser Willensmangel war, konnte nicht einmal aus den Urteilen erkannt werden. In den Verfahren seit 1940 ist allerdings überhaupt kein Urteil ergangen.

Insgesamt wurden in Wien im Untersuchungszeitraum 3511 Ehenichtigkeitsverfahren eingeleitet. Wenn man nun den Untersuchungszeitraum in sieben Dezennien unterteilt, wobei das Jahr 1918 — wegen der geringen Klagezahl — dem Dezennium 1919-1928 zugeschlagen wird, fällt auf, daß die meisten Verfahren zwischen 1979 und 1988 eingeleitet wurden¹⁴⁹. Eine Erklärung dafür kann schwer gefunden werden. Ist es das veränderte gesellschaftliche Bewußtsein¹⁵⁰, das zum erheblichen Teil durch die staatliche Gesetzgebung und Scheidungspraxis¹⁵¹ hervorgerufen sein mag? Oder ist es die Rezeption humanwissenschaftlicher Erkenntnisse, die auch psychische Mängel im Erkennen und Wollen wie auch im Verwirklichungsvermögen bezüglich der ehelichen Pflichten in den Blick der Kanonisten gerückt hat¹⁵²?

Doch wenn man von der Zeit seit 1979 absieht, fällt ins Auge, daß weitaus die meisten Prozesse im zweiten Jahrzehnt des Untersuchungszeitraums (1929-1938) anhängig gemacht worden sind¹⁵³, wobei gegenüber dem ersten Dezennium eine Vervierfachung eingetreten ist¹⁵⁴. Teilt man das zweite Jahrzehnt des Untersuchungszeitraums in zwei Lustren, wird der geradezu sprunghafte Zuwachs der Klagen noch deutlicher, da sich der Prozeßanfall vom ersten zum zweiten Lustrum fast verachtfacht hat¹⁵⁵. Tatsächlich liegt die entscheidende Zäsur im Jahre 1934, in dem eine Entwicklung eingesetzt hat, die 1937 ihren absoluten Höhepunkt erreicht hat und 1939 abrupt abgebrochen worden ist¹⁵⁶. Der Grund dafür liegt im Österreichischen Konkordat vom 5.6.1933, das am 1.5.1934 mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten ist¹⁵⁷. Darin hat die Republik Österreich die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte für die Durchführung von Ehenich-

¹⁴⁹ 710 Fälle; dazu kommen 68 Klagen bis zum 30.11.1989.

¹⁵⁰ Seit 1979 wurden 222 Klagen wegen Ausschluß der Unauflöslichkeit und 178 Klagen wegen Ausschluß der Nachkommenschaft (zuletzt in Wien richtig: wegen Ausschluß des naturgetreuen ehelichen Verkehrs; vgl. *K.-Th. Geringer*, Zur Ehefähigkeit von AIDS-Infizierten: AfKR 156, 1987, 140-148, hier: 147) eingebracht.

¹⁵¹ Vgl. *Geringer* (FN 61), ähnlich *ders.*, Das Ende der Zwangszivilehe in Österreich als paradoxe Realutopie. Unorthodoxe Erwägungen zu einer dialektischen Strategie kirchlicher Gesellschaftspolitik: ÖAfKR 33 (1982) 466-486.

¹⁵² Vgl. *K. Lüdicke*, Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriff — Abgrenzungen — Kriterien. (Europäische Hochschulschriften 105), Frankfurt 1978. — Zwischen 1969 und 1978 wurden (erstmalig) elf Klagegründe dieser Art vorgebracht, seit 1979 133. Zwischen Ehekonsens- und Eheführungsunfähigkeit wird hier nicht unterschieden, da beide Klagegründe meist kumulativ vorgebracht werden, zumal zu Beginn eines Verfahrens kaum jemals entschieden werden kann, welcher der beiden an sich unterschiedlichen Klagegründe (c. 1095, 2^o und 3^o CIC/1983) tatsächlich vorliegt.

¹⁵³ 765 Klagen.

¹⁵⁴ 1918-1928: 193 Klagen.

¹⁵⁵ 1929-1933: 88 Klagen; 1934-1938: 677 Klagen. Dies ist ein Verhältnis von 1:7,69.

¹⁵⁶ 1933: 17 Klagen; 1934: 50; 1935: 134; 1936: 144; 1937: 215; 1938: 134; 1939: 39.

¹⁵⁷ AAS 26 (1934) 249-283.

tigkeitsverfahren anerkannt (Art. 7 § 3) und die Vollstreckung ihrer Urteile auch im bürgerlichen Bereich zugesagt (§ 4)¹⁵⁸. Das allein erklärt freilich den enormen Zulauf zum Wiener Diözesangericht noch nicht¹⁵⁹, da dieses nicht ausschließlich kompetent war; an sich hätten sich die Parteien auch an das staatliche Gericht wenden können. Da aber die staatlichen Durchführungsgesetze zum Konkordat¹⁶⁰ bestimmten, daß die Ehen von Katholiken auch vom staatlichen Gericht nach kanonischem Recht zu beurteilen seien, war es für die Parteien vorteilhafter, sich unmittelbar an das kirchliche Gericht zu wenden, da dessen Urteile sowohl für den kirchlichen wie auch für den staatlichen Rechtsbereich Geltung hatten, während das bloß staatliche Urteil für die Kirche nicht relevant sein konnte.

Auch für den Rückgang des Prozeßanfalls im Jahre 1939 ist die staatliche Gesetzgebung verantwortlich. Nach dem Anschluß Österreichs an das damalige Deutsche Reich, dessen Regierung das Österreichische Konkordat nicht anerkannt hat, wurde mit Wirksamkeit vom 1.8.1938 das deutsche — nationalsozialistische — Eherecht eingeführt (EG § 129). Damit entfiel für viele Menschen das Motiv, die kirchliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen¹⁶¹. Der Prozeßanfall hat daher im dritten Jahrzehnt des Untersu-

¹⁵⁸ Wohl aus diesem Grund hat der Erzbischof von Wien den Gerichtsfunktionären mit Schreiben v. 1.3.1934 Amtstitel verliehen, die sich an die im staatlichen Bereich üblichen anlehnen: Erster Erzb. Gerichtspräsident für den Offizial, Erzb. Gerichtspräsident für die Vizeoffiziale, Erzb. Gerichtsrat für die (Pro-)Synodalrichter; diese Titel sollten auch zum Tragen des violetten Zingulum (im Violett der Wiener Konsistorialräte) berechtigen und durften auch nach Ausscheiden aus dem Amt als Ehrentitel beibehalten werden. Für andere Gerichtsfunktionäre (z. B. Defensoren) und sogar Anwälte wurde vorgesehen, daß ihnen im Falle besonderer Verdienste der Ehrentitel „Gerichtsrat“ verliehen werden könne. — Heute sind diese Titel natürlich reichlich obsolet. Unter dem Offizial Dordett wurden sie auch nicht mehr — jedenfalls in den Urteilsausfertigungen — verwendet. Seither scheint man sie — wie aus deutschen Offizialaten zu hören ist — wieder, zumindest in offiziellen Schreiben, zu verwenden. Daß man anderswo darüber verständlicherweise lächelt, sollte doch zur Abschaffung dieser Titel führen. Die im CIC/1983 vorgesehenen Amtstitel bestimmen die jeweilige Funktion mit hinreichender Deutlichkeit.

¹⁵⁹ In der Wiener gerichtlichen Konferenz v. 19.4.1934 (Protokoll, p. 1) bereitet der Offizial die anderen Mitglieder darauf vor, daß „durch das Konkordat ... der Andrang wahrscheinlich noch größer“ werde. In der Konferenz v. 11.10.1934 (Protokoll, p. 3) teilt er mit, daß wegen des starken Parteienverkehrs „nach mehr Raum Ausschau gehalten werden müsse“.

¹⁶⁰ Bundesgesetz v. 4.5.1934, betreffend die Vorschriften auf dem Gebiet des Eherechtes zur Durchführung des Konkordates ..., insbesondere §§ 6 und 8; BGBl 8/1934. — Vgl. dazu J. Hollnsteiner, Das Konkordat in seiner kirchen- und staatsrechtlichen Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung der ehrerechtlichen Bestimmungen, Leipzig 1934.

¹⁶¹ Bezeichnend ist, daß von den 349 in den Jahren 1937 und 1938 eingereichten Verfahren 151 (43,27 %) als *causae desertae* endeten, weil die Parteien das Interesse am kirchlichen Urteil verloren und die Sache nicht weiter verfolgt haben.

chungszeitraums erheblich abgenommen, wengleich er nicht mehr auf jenes Niveau zurückgefallen ist, das vor dem Konkordat die Regel war. Denn einen bleibenden Erfolg hat die Konkordatsära jedenfalls gehabt: Einer breiteren Öffentlichkeit ist in dieser Zeit bekannt geworden, daß es überhaupt die Möglichkeit eines kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens gibt. Dies scheint in den letzten Jahrzehnten noch mehr ins Bewußtsein des Kirchenglaubenden gedrungen zu sein¹⁶².

Die Geschichte des Wiener Diözesengerichtes weist zweierlei auf: In personeller Hinsicht war das Gericht kaum jemals optimal besetzt; für eine kanonistische Ausbildung hatten die Wiener Erzbischöfe nur selten gesorgt, so daß z. B. auch der derzeitige Offizial und fast alle Richter einer Dispens von den Erfordernissen des c. 1421 § 3 CIC/1983 bedürfen; ob diese Dispens eingeholt wurde, ist nicht feststellbar. In sachlicher Hinsicht fällt auf, daß sich in den geltend gemachten Klagegründen jeweils das gesellschaftliche Bewußtsein über die Ehe ausdrückt¹⁶³. Aber auch die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Ehe fand in der Wiener Judikatur relativ bald ihren Niederschlag¹⁶⁴, ebenso das neue Eherecht des CIC/1983¹⁶⁵, wobei freilich nicht klar ist, ob man sich immer bewußt war, daß für die vor dem 27.11.1983 geschlossenen Ehen das materielle Eherecht des CIC/1917 anzuwenden ist.

Trotz der großen Bedeutung, die die kirchliche Gerichtsbarkeit für das Leben der Gläubigen hat, muß festgestellt werden, daß sie von den Diözesanleitungen meist recht stiefmütterlich behandelt wird. Besonders wenn man die personelle und materielle Ausstattung mit der für die oft aufgeblähten Verwaltungsstellen vergleicht, wird erkennbar, wie sehr dieser Zweig der *potestas ecclesiastica* unterschätzt bzw. überhaupt nicht erkannt wird. *Videant Episcopi . . . !*

¹⁶² 1918-1928: 193 Klagen; 1929-1938: 765; 1939-1948: 447; 1949-1958: 361; 1959-1968: 456; 1969-1978: 511; 1979-1988: 710; bis 30.11.1989: 68 Klagen.

¹⁶³ Nur beispielhaft seien angeführt: Ausschluß der Unauflöslichkeit (1918-1928: 7; 1929-1938: 90; 1939-1948: 61; 1949-1958: 98; 1959-1968: 153; 1969-1978: 156; 1979-1988: 206; bis 30.11.1989: 16) und Ausschluß der Nachkommenschaft (1918-1929: 6; 1929-1938: 129; 1939-1948: 112; 1949-1958: 90; 1959-1968: 150; 1969-1978: 166; 1979-1988: 169; bis 30.11.1989: 9).

¹⁶⁴ So wurde 1969-1978 bereits elfmal psychisch bedingte Eheschließungs- oder -führungsunfähigkeit als Klagegrund angenommen; 1979-1989: 133 mal.

¹⁶⁵ So wurde seit 1984 (!) siebenmal Ausschluß des Gattenwohls und achtmal arglistige Täuschung als Klagegrund angenommen. Ob man sich Gedanken darüber gemacht hat, ob es sich dabei um naturrechtliche oder bloß positive Ehenichtigkeitsgründe handelt, kann aus der Ferne nicht festgestellt werden.

Anhang

I. Die Präses (vor dem CIC/1917)

1. 1856/57-1861: *Franz Xav. Zenner*, Dr. theol., zugleich Weihbischof und Generalvikar (Schem. 1857, 17); gestorben 1861 (Schem. 1958, 82).
2. 1861/62-1876: *Johann Kutschker*, Dr. theol., geboren 1810 (Schem. 1878, 11); Rat des Gerichts (Schem. 1857, 18), als Präses zugleich Weihbischof (seit 1862: Schem. 1878, 11) und Generalvikar (Schem. 1863, 14); seit 30.4.1876 Erzbischof von Wien (Schem. 1877, 11), seit 22.6.1877 Kardinal (Schem. 1878, 11); gestorben 1881 (Schem. 1885, 9). — Zur Person vgl. *J.F. v. Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3/1, Stuttgart 1880, 426.
3. 1876-1898: *Eduard Angerer*, geboren 1816 (Schem. 1877, 12); stellvertretender Rat (Schem. 1857, 18) und Rat des Gerichts (Schem. 1858, 19), als Präses zugleich Weihbischof und Generalvikar (seit 16.7.1876: Schem. 1877, 12); gestorben 1898 (Schem. 1899, 16).
4. 1898/99-1902: *Johannes Bapt. Schneider*, geboren 1840, als Präses zugleich Weihbischof und Generalvikar (Schem. 1899, 18 f.); seit 1902 nur noch Generalvikar (Schem. 1902, 84); gestorben 1905 (WDBI 43, 1905, 25).
5. 1902/03-1905: *Godfried Marschall*, Dr. theol., Dr. iur. can. (Schem. 1903, 33), geboren 1840 (ebd. 19); Rat des Gerichts (Schem. 1883, 14), Defensor vinculi (Schem. 1886, 26), zusätzlich Promotor fiscalis (Schem. 1896, 27); seit 1901 Weihbischof (Schem. 1903, 19); seit 1905 Generalvikar (WDBI 43, 1905, 49) und als Präses abgelöst (ebd. 228); gestorben 1911 (WDBI 49, 1911, 59).
6. 1905-1918: *Josef Seywald*, Dr. theol. (Schem. 1873, 280), geboren 1842 (Schem. 1866, 49); Rat des Gerichts (Schem. 1894, 25), seit 10.10.1905 Präses (WDBI 43, 1905, 228), seit 14.6.1918 (erster) Offizial (WDBI 56, 1918, 81); am 1.2.1925 als Offizial abgelöst (WDBI 63, 1925, 12); gestorben am 18.12.1925 (ebd. 82).

II. Die Offiziale

1. 14.6.1918-31.1.1925: *Josef Seywald* (s. I 6).
2. 1.2.1925-30.6.1934: *Wenzel Merinsky*, geboren 1873, Priesterweihe 1897 (WDBI 35, 1897, 144), Studienpräfekt am Knabenseminar (WDBI 37, 1899, 108), fe. Zereemoniär (WDBI 39, 1901, 204), Ordinariats-Sekretär (WDBI 48, 1910, 132), Gerichtssekretär 25.7.1910 (ebd. 170), Rat des Gerichts 12.12.1913 (WDBI 51, 1913, 230), Domkapitular (WDBI 55, 1917, 94), Prosynodalrichter 14.6.1918 (WDBI 56, 1918, 82), Vizeoffizial 1923/24 (Schem. 1924, 26), Offizial 1.2.1925 (WDBI 63, 1925, 12), Rücktritt 30.6.1934 (Protokoll der Wiener Gerichtskonferenz v. 11.10.1934, 1); gestorben 15.5.1945 (WDBI 83, 1945, 18).
3. 11.7.1934-12.3.1947: *Franz Zehentbauer*, geboren 1873, Priesterweihe 1896 (WDBI 34, 1896, 144); Kooperator in verschiedenen Pfarren (Schem. 1897, 154; 1898, 182;

- 1900, 103); Dr. theol. (Schem. 1907, 116), Religionsprofessor (Schem. 1911, 87), Prosynodalrichter 14.6.1918 (WDBI 56, 1918, 81), a. o. Professor für Kirchenrecht (ebd. 115), o. Professor für Moralthologie (!) (WDBI 58, 1920, 65), Vizeoffizial 31.3.1925 (WDBI 63, 1925, 18), Offizial 11.7.1934 (WDBI 72, 1934, 76), Prof. emeritus (Schem. 1939, 337), Supplent für Kirchenrecht (Schem. 1940, 19), Rücktritt als Offizial 12.3.1947 (WDBI 85, 1947, 27), gestorben 14.7.1958 (WDBI 96, 1958, 83).
4. 13.3.1947-17.9.1952: *Alois Illek*, geboren 1894, Priesterweihe 1920 (Schem. 1937, 55), Kooperator in Laa/Thaya (WDBI 58, 1920, 55), Domkurat (WDBI 62, 1924, 73) und Gerichtsnotar (Schem. 1925, 26; lt. Personalakt am 27.9.1924 als Notar vereidigt), Vizeoffizial und Kanzleidirektor 1.11.1934 (WDBI 72, 1934, 160), Offizial 13.3.1947 (WDBI 85, 1947, 27), Domkapitular (WDBI 87, 1949, 4), gestorben 17.9.1952 (WDBI 90, 1952, 114).
5. 1.2.1953-10.7.1961: *Franz Arnold*, geboren 1893, Priesterweihe 1916 (WDBI 54, 1916, 98), Hilfsseelsorger am Taubstummeninstitut (ebd. 147), Kooperator (WDBI 55, 1917, 97; 56, 1918, 116), Dr. theol. (WDBI 66, 1928, 64), Abg. zum Wiener Landtag 1930-1934 (ÖAfKR 14, 1963, 106), Dr. iur. utr. (Schem. 1932, 71), Dozent für Kirchenrecht (WDBI 73, 1935, 50), Prosynodalrichter 9.10.1936 (WDBI 74, 1936, 125), Synodalrichter 16.3.1937 (WDBI 75, 1937, 68), zusätzlich Promotor iustitiae und Defensor vinculi substitutus 23.11.1940 (WDBI 78, 1940, 109), Promotor iustitiae 15.12.1942 (WDBI 80, 1942, 72), a. o. Professor für Kirchenrecht (WDBI 84, 1946, 77), Prosynodalrichter 16.3.1947 (WDBI 85, 1947, 27), o. Professor für Kirchenrecht (ebd. 67), Offizial 1.2.1953 (WDBI 91, 1953, 30), Wahl zum Rector magnificus der Wiener Universität für das Studienjahr 1961/62 (WDBI 99, 1961, 77), Rücktritt als Offizial (ebd. 110), gestorben 12.5.1963 (WDBI 101, 1963, 64). — Zur Person vgl. Nachruf: ÖAfKR 14 (1963) 105-108.
6. 1.9.1961-1.10.1980: *Alexander Dordett*, geboren 1916, Priesterweihe (für die Diözese Estland) 1942 (Schem. 1975, 603), Pfarrprovisor in Biedermansdorf (WDBI 83, 1945, 16); Dr. theol., Dr. iur. can.; Prosynodalrichter 14.8.1951 (WDBI 89, 1951, 83); Vizeoffizial 1.2.1953 (WDBI 91, 1953, 30), Dozent für Kirchenrecht (WDBI 92, 1954, 88), Offizial 1.9.1961 (WDBI 99, 1961, 109); o. Professor für Kirchenrecht (WDBI 102, 1964, 54), Konsultor der CIC-Reformkommission (WDBI 105, 1967, 59); Wahl zum Rector magnificus der Wiener Universität für das Studienjahr 1971/72 (WDBI 109, 1971, 117), Rücktritt als Offizial 1.10.1980 (WDBI 118, 1980, 144); Prosynodalrichter (und weiterhin Vorsitzender in den bisher von ihm geleiteten Verfahren) 7.10.1980 (ebd. 171); Prosynodalrichter (Weiterbestellung) 1.6.1981 (WDBI 119, 1981, 95), Rücktritt als Prosynodalrichter 30.6.1982 (WDBI 120, 1982, 72), gestorben 8.8.1984. — Zur Person s. *K.-Th. Geringer*, Alexander Dordett zum Gedenken: AfKR 153 (1984) 445 f.
7. 1.10.1980-14.12.1986: *Alfred Kosteletzky*, geboren 1920, Priesterweihe 1948 (Schem. 1975, 619), Kaplan in Wolkersdorf (WDBI 86, 1948, 88), Kaplan an der Anima (Schem. 1950, 403); Dr. iur. can., Domvikar, Anwalt beim Diözesangericht 1.9.1954 (WDBI 92, 1954, 105); Geschäftsführender Sekretär der Österr. Bischofskonferenz (WDBI 95, 1957, 77), Vizeoffizial 1.10.1961 (WDBI 99, 1961, 129), Domkapitular (WDBI 105, 1967, 28), Sekretär der Bischofskonferenz (WDBI 115, 1977, 74), Offizial 1.10.1980 (WDBI 118, 1980, 144), Wiederbestellung für fünf Jahre

- 27.11.1983 (WDBI 122, 1984, 10); Mag. theol. (WDBI 123, 1985, 23); Ernennung zum Militärordinarius für Österreich und Titularbischof von Aggar 12.11.1986 (WDBI 124, 1986, 119), Bischofsweihe 14.12.1986 (Annuario Pontificio 1987, 693 u. 955).
8. 14.12.1986-1.9.1989: *Theodor Unzeitig* (zunächst SVD, später Weltpriester der Diözese St. Pölten), geboren 1922, Priesterweihe 1947 (Schem. 1958, 682), Dr. iur. can. (Schem. 1956, 638), a. o. Professor für Kirchenrecht in Klosterneuburg (Schem. 1958, 130), Prosynodalrichter 1.10.1962 (WDBI 100, 1962, 143), o. Professor für Kirchenrecht in Klosterneuburg (Schem. 1963, 53 bis 1969, 109) und Soziologe in St. Gabriel (Schem. 1963, 54; nicht mehr in Schem. 1966, 89); Prosynodalrichter (Weiterbestellung) 16.3.1967 (WDBI 105, 1967, 59), Professor an der Pädagogischen Akademie Krems (Schem. 1969, 109), Synodalrichter 1.6.1971 (WDBI 109, 1971, 89), Prosynodalrichter 1.6.1981 (WDBI 119, 1981, 95), Diözesanrichter 27.11.1983 (WDBI 122, 1984, 10); Offizial 14.12.1986 (WDBI 125, 1987, 14); Rücktritt als Offizial, Diözesanrichter 1.9.1989 (WDBI 127, 1989, 99).
9. Seit 1.9.1989: *Johannes Ev. Joss*, geboren 1932, Priesterweihe 1956 (Schem. 1975, 616), Kaplan in Preßbaum (WDBI 94, 1956, 99), Sekretär des Erzbischof-Koadjutors (WDBI 95, 1957, 102), Domvikar (WDBI 100, 1962, 108); Anwalt beim Diözesangericht 1.10.1962 (ebd. 131), Prosynodalrichter und Defensor vinculi 19.2.1979 (WDBI 117, 1979, 52), Vizeoffizial 1.10.1980 (WDBI 118, 1980, 145), Wiederbestellung 27.11.1983 (WDBI 122, 1984, 10); Dr. theol. (WDBI 123, 1985, 73); Vizeoffizial (Wiederbestellung) 1.12.1988 (WDBI 126, 1988, 125), Offizial 1.9.1989 (WDBI 127, 1989, 99).

III. Die Vizeoffiziale

1. 1923/24-31.1.1925: *Wenzel Merinsky* (s. II 2).
2. 31.3.1925-10.7.1937: *Franz Zehentbauer* (s. II 3).
3. 31.3.1925-1.12.1930: *Ferdinand Schönsteiner* can. reg. (Stift Klosterneuburg), geboren 1876, Priesterweihe 1899 (Schem. 1937, 376); Kooperator in Floridsdorf (Schem. 1900, 189); Professor für Altes Testament in Klosterneuburg (Schem. 1905, 41), Dr. theol. (Schem. 1907, 41), Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Klosterneuburg (Schem. 1908, 41), Professor für Kirchenrecht ebd. (Schem. 1911, 41 f.); Prosynodalrichter 14.6.1918 (WDBI 56, 1918, 52), Vizeoffizial 31.3.1925 (WDBI 63, 1925, 18), Rücktritt 1.12.1930 (WDBI 68, 1930, 124), gestorben 12.12.1952 (WDBI 91, 1953, 9).
4. 31.3.1925-1.11.1934: *Konstantin Hohenlohe-Schillingsfürst* OSB (Abtei Seckau), geboren 1864, Priesterweihe 1902, Dr. iur. utr. (Schem. 1919, 45); o. Professor für Kirchenrecht (WDBI 56, 1918, 15); Prosynodalrichter 1923/24 (Schem. 1924, 26), Vizeoffizial 31.3.1925 (WDBI 63, 1925, 18), Rücktritt 1.11.1934 (Schreiben des erzb. Sekretariats Z. 3810/15/1934 v. 1.11.1934 an das Gericht), gestorben 27.7.1942 (WDBI 80, 1942, 55).
5. 1.12.1930-17.10.1935: *Leo Schabes* can. reg. (Stift Klosterneuburg), geboren 1881, Priesterweihe 1905 (Schem. 1905, 254), Aushilfskaplan in Kritzendorf (Schem. 1906, 153), Kooperator in der Stiftspfarr (WDBI 44, 1906, 252), Professor für Altes

- Testament in Klosterneuburg (Schem. 1908, 41), Dr. theol. (WDBI 50, 1912, 136); Prosynodalrichter 10.12.1925 (WDBI 63, 1925, 66), Weiterbestellung 1.7.1928 (WDBI 66, 1928, 99), Vizeoffizial 1.12.1930 (WDBI 68, 1930, 124), gestorben 17.10.1935 (WDBI 73, 1935, 104).
6. 1.11.1934-März 1938: *Johannes Hollnsteiner* can. reg. (Stift St. Florian), geboren 1895, Priesterweihe 1919 (Schem. 1920, 459), Dr. theol. 1921, Dr. phil. 1923, Stiftsarchivar und Professor für Kirchen- und Kunstgeschichte in St. Florian 1923 (freundl. Mitteilung des Stiftsarchivars DDr. Karl Rehberger v. 1.2.1978), Dozent für Kirchengeschichte (WDBI 63, 1925, 58), wiss. Beamter an der Österr. Nationalbibliothek 1927/28 (Mitteilung Rehberger), a. o. Professor für Kirchengeschichte (Schem. 1931, 37); Defensor vinculi 2.3.1932 (WDBI 70, 1932, 44), Vizeoffizial 1.11.1934 (WDBI 72, 1934, 160); o. Professor für Kirchenrecht (!) 13.12.1934 (WDBI 73, 1935, 7); KZ Dachau 1938/39, Austritt aus dem Stift und zivile Eheschließung 1941, bis Kriegsende „leitender Mitarbeiter an dem im aufgehobenen Stift etablierten Historischen Forschungsinstitut des Reichsgaues Oberdonau. Nach dem Krieg angeblich einige Zeit in Glasenbach“ (d. i. ein Internierungslager für Nationalsozialisten); „später wohnhaft in Linz. Laut Dekret der Sacra congregatio pro doctrina fidei vom 16. Mai 1966, Prot. Nr. 572/66, Dispens ab omnibus oneribus ... Gest. 1. Februar 1971 in Linz. In Linz: Theaterkritiker, Mitarbeiter an der Volkshochschule, ... Vorsitzender der Österr. Liga der Vereinten Nationen, Vorsitzender der Gesellschaft für den Volkskundeatlas etc.“ (Mitteilung Rehberger).
7. 1.11.1934-12.3.1947: *Alois Illek* (s. II 4).
8. 10.11.1935-1.2.1958: *Miron Gornikiewicz* (Weltpriester der griech.-kath. Diözese Lemberg, verheiratet), geboren 1886, Priesterweihe 1912, Dr. theol. (Schem. 1958, 146 f.), Pfarrverweser der griech.-kath. Zentralparfarre St. Barbara (WDBI 61, 1923, 42), Pfarrer ebd. (WDBI 62, 1924, 50); Prosynodalrichter 12.10.1933 (WDBI 72, 1934, 4), Vizeoffizial 10.11.1935 (WDBI 73, 1935, 115); Generalvikar für Klerus und Volk des byzantinischen Ritus in Österreich (WDBI 83, 1945, 43); Rücktritt als Vizeoffizial 1.2.1958 (WDBI 96, 1958, 22), gestorben 21.4.1959 (WDBI 97, 1959, 43).
9. 2.4.1947-2.2.1955: *Johannes Dondl*, geboren 1879, Priesterweihe (für die Erzdiözese Salzburg) 1904 (Schem. 1908, 127), Kooperator in Wien (WDBI 45, 1907, 144), def. Bürgerschulkatechet (WDBI 48, 1910, 72), Inkardination in Wien (WDBI 48, 1910, 248), Dr. iur. utr. (Schem. 1915, 165); Hauptschulkatechet i. R. (WDBI 72, 1934, 117); Prosynodalrichter 16.1.1936 (erzb. Sekretariat 106/36 v. 16.1.1936), Synodalrichter 16.3.1937 (WDBI 75, 1937, 68), Prosynodalrichter 16.3.1947 (WDBI 85, 1947, 27), Vizeoffizial 2.4.1947 (Schem. 1954, 66), provisorischer Leiter des Gerichts 18.9.1952 (erzb. Sekretariat 676/1952 v. 18.9.1952) bis 31.1.1953 (vgl. II 5), gestorben 2.2.1955 (WDBI 93, 1955, 38).
10. 1.2.1953-1.9.1961: *Alexander Dordett* (s. II 6).
11. 1.10.1961-1.10.1980: *Alfred Kostelecky* (s. II 7).
12. 1.10.1980-1.5.1982: *Karl-Theodor Geringer*, geboren 1937, Priesterweihe 1961 (Schem. 1975, 608), Kaplan in Bruck/Leitha (WDBI 99, 1961, 91), St. Josef-Wien XVIII (WDBI 100, 1962, 108) und St. Florian-Wien V (WDBI 104, 1966, 102); Auditor 1.10.1963 (WDBI 101, 1963, 145), seit 1964 Assistent am Institut für

Kirchenrecht (Schem. 1966, 84), Prosynodalrichter 1.12.1966 (WDBI 105, 1967, 7), Weiterbestellung 16.3.1967 (ebd. 59); Dr. theol. 1971; Synodalrichter 1.6.1971 (WDBI 109, 1971, 89); Lic. iur. can. 1973, Universitätslektor 1974 (Schem. 1975, 94); Vizeoffizial 1.10.1980 (WDBI 118, 1980, 144); o. Professor für Kirchenrecht in Passau (WDBI 120, 1982, 21); Rücktritt als Vizeoffizial 1.5.1982 (ebd. 52); seit 1.8.1986 o. Professor für Kirchenrecht, insbesondere für Eherecht, Prozeß- und Strafrecht sowie Staatskirchenrecht, und Vorstand des Kanonistischen Instituts in München (AfkKR 155, 1986, 567); Diözesanrichter in München (Abl München 1986, 435), Vizeoffizial ebd. 1.11.1988 (ebd. 1988, 543).

13. 1.10.1980-1.9.1989: *Johannes Ev. Joss* (s. II 9).
14. Seit 1.9.1989: *Friedrich Brunthaler*, Opus Dei, Dr. theol., Dr. iur. can., Diözesanrichter 15.9.1988 (WDBI 126, 1988, 117), Vizeoffizial 1.9.1989 (WDBI 127, 1989, 99).